



# Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 17/2012

24. Dezember 2012

## Inhaltsverzeichnis

|  |            |
|--|------------|
| <b>Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplanes des Freistaates Sachsen für die Haushaltsjahre 2013 und 2014 und die Festlegung der Finanzausgleichsmassen und der Verbundquoten in den Jahren 2013 und 2014 vom 12. Dezember 2012 .....</b> | <b>710</b> |
| <b>Gesetz begleitender Regelungen zum Doppelhaushalt 2013/2014 (Haushaltsbegleitgesetz 2013/2014 – HBG 2013/2014) vom 13. Dezember 2012 .....</b>  | <b>725</b> |
| <b>Achtes Gesetz zur Änderung des Sächsischen Finanzausgleichsgesetzes vom 13. Dezember 2012 .....</b>   | <b>737</b> |

# Gesetz

## über die Feststellung des Haushaltsplanes des Freistaates Sachsen für die Haushaltsjahre 2013 und 2014 und die Festlegung der Finanzausgleichsmassen und der Verbundquoten in den Jahren 2013 und 2014

Vom 12. Dezember 2012

Der Sächsische Landtag hat am 12. Dezember 2012 das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**  
**Gesetz**  
**über die Feststellung des Haushaltsplanes**  
**des Freistaates Sachsen**  
**für die Haushaltsjahre 2013 und 2014**  
**(Haushaltsgesetz 2013/2014 – HG 2013/2014)**

**§ 1**  
**Feststellung des Haushaltsplanes**

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Haushaltsplan des Freistaates Sachsen für die Haushaltsjahre 2013 und 2014 wird in Einnahmen und Ausgaben auf

1. 16 337 351 200 EUR für das Haushaltsjahr 2013 und
2. 17 004 076 100 EUR für das Haushaltsjahr 2014 festgestellt.

**§ 2**  
**Kreditermächtigungen**

(1) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, zur Deckung von Ausgaben folgende Nettokreditaufnahme zu tätigen:

1. für das Haushaltsjahr 2013 von 0 EUR,
2. für das Haushaltsjahr 2014 von 0 EUR,
3. die in den vergangenen Haushaltsjahren genehmigten Kreditmittel, soweit sie bis zum Ablauf des vorangegangenen Haushaltsjahres nicht aufgenommen wurden.

(2) Darüber hinaus wird das Staatsministerium der Finanzen mit Einwilligung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtages dazu ermächtigt, die Nettokreditaufnahme nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 jeweils um den Betrag zu erhöhen, der der Kapitalausstattung von Unternehmen des privaten Rechts, an denen der Freistaat Sachsen beteiligt ist, sowie von Unternehmen in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, bei denen der Freistaat Sachsen Gewährträger oder Träger ist, dient. Satz 1 gilt auch für den Fall von Begründung und Veränderung von Beteiligungen und Gewährträgerstellung oder Trägerschaften an solchen Unternehmen. Die durch die erhöhte Nettokreditaufnahme entstehenden Kosten, insbesondere Zins- und Tilgungsausgaben, sollen durch laufende Einnahmen oder sonstige Erlöse aus den Anteilen von den Unternehmen refinanziert werden.

(3) Die gemäß § 18 Abs. 9 und 10 der Haushaltsordnung des Freistaates Sachsen (Sächsische Haushaltsordnung – SäHO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (SächsGVBl. S. 153), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2012 (SächsGVBl. S. 725) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, festzulegenden Prozentsätze betragen jeweils 10 Prozent. Der nach § 18 Abs. 10 SäHO bestimmte Betrag gilt für § 18 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 SäHO entsprechend.

(4) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, ab November des Haushaltsjahres im Vorgriff auf die Kreditermächtigung des nächsten Haushaltsjahres Kredite bis zur Höhe von 2 Prozent des in § 1 für das laufende Jahr festgestellten Betrages aufzunehmen. Die hiernach aufgenommenen Kredite sind auf die Kreditermächtigung des nächsten Haushaltsjahres anzurechnen.

(5) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, Einnahmen aus Kreditaufnahmen in Anwendung von § 72 Abs. 6 SäHO in das folgende Haushaltsjahr umzubuchen. Desgleichen dürfen unter Beachtung des § 76 SäHO in den folgenden Haushaltsjahren eingehende Einnahmen aus Kreditaufnahmen im laufenden Haushaltsjahr zu Gunsten des laufenden Haushalts gebucht oder umgebucht werden.

(6) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, zur Deckung der Ausgaben des Garantiefonds gemäß § 3 Abs. 4 des Sächsischen Gesetzes zur Errichtung eines Fonds zur Finanzierung und Verwaltung der vom Freistaat Sachsen im Zusammenhang mit der Veräußerung der Landesbank Sachsen AG abgegebenen Garantie (Sächsisches Garantiefondsgesetz – SächsGaFoG) vom 15. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 387, 389), in der jeweils geltenden Fassung, Kredite bis zu einer Höhe von insgesamt 1 600 000 000 EUR aufzunehmen, die unmittelbar von dem Fonds vereinnahmt und dort gebucht werden. Die Kredite dürfen nur aufgenommen werden, soweit die sonstigen Einnahmen und das positive Vermögen des Fonds nicht ausreichen, um die dem Fonds zuzuordnenden Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen. Vor der Aufnahme von Krediten ist der Haushalts- und Finanzausschuss des Landtages anzuhören. Übersteigt die Kreditaufnahme im Einzelfall 200 000 000 EUR, ist im Nachgang der Landtag zu unterrichten.

**§ 3**  
**Konjunkturpolitisch bedingte Maßnahmen**

(1) Die Staatsregierung kann bei einer allgemeinen Abschwächung der Wirtschaftstätigkeit gemäß § 6 Abs. 2 in Verbindung mit § 14 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft vom 8. Juni 1967 (BGBl. I S. 582), das zuletzt durch Artikel 135 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407, 2422) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, zusätzliche Ausgaben beschließen, wenn und soweit hierfür zusätzliche Finanzhilfen des Bundes gemäß Artikel 104b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland zur Abwehr einer Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts zur Verfügung stehen.

(2) Soweit die in Absatz 1 genannten Mittel zur Leistung von zusätzlichen Ausgaben gemäß § 6 Abs. 2 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft nicht ausreichen, wird das Staatsministerium der Finanzen ermächtigt, über die in § 2 erteilten Kreditermächtigungen hinaus Kredite bis zur Höhe von 100 000 000 EUR aufzunehmen.

(3) Im Fall einer die volkswirtschaftliche Leistungsfähigkeit übersteigenden Nachfrageausweitung kann die Staatsregie-

zung das Staatsministerium der Finanzen ermächtigen, die Verfügung über bestimmte Ausgabemittel, den Beginn von Baumaßnahmen und das Eingehen von Verpflichtungen zu Lasten künftiger Haushaltsjahre von seiner Einwilligung abhängig zu machen. Das Staatsministerium der Finanzen hat die dadurch nach Ablauf eines Haushaltsjahres frei werdenden Mittel, soweit sie nicht zur Verminderung des Kreditbedarfs verwendet werden können, einer Ausgleichsrücklage zuzuführen. Für das Verfahren gelten die Regelungen gemäß § 42 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 SÄHO entsprechend.

#### § 4

##### Verwendung der Solidarpaktmittel

Der Betrag der Bundesergänzungszuweisungen nach § 11 Abs. 3 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern (Finanzausgleichsgesetz – FAG) vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3955, 3956), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. Juni 2012 (BGBl. I S. 1424, 1426), in der jeweils geltenden Fassung, der dem Freistaat Sachsen gemäß dem Gesetz zum Ausgleich unterschiedlicher Wirtschaftskraft und zur Förderung des wirtschaftlichen Wachstums in den neuen Ländern (Investitionsförderungsgesetz Aufbau Ost) vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 944, 982), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3955), zufließt, soll für Zwecke des Infrastrukturaufbaus verausgabt werden. Der in Satz 1 genannte Betrag reduziert sich entsprechend dem prozentualen Rückgang der gesamten Bundesergänzungszuweisungen nach § 11 Abs. 3 FAG und beläuft sich im Jahr 2013 auf 564 466 000 EUR und im Jahr 2014 auf 498 317 000 EUR.

#### § 5

##### Regelungen nach Artikel 96 der Verfassung des Freistaates Sachsen in Verbindung mit § 37 Abs. 1 Satz 1, § 38 Abs. 1 Satz 2 SÄHO

(1) Für die nachträgliche Genehmigung des Landtages nach Artikel 96 Satz 3 der Verfassung des Freistaates Sachsen zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben und Verpflichtungen, in die das Staatsministerium der Finanzen eingewilligt hat (§ 37 Abs. 1 Satz 1, § 38 Abs. 1 Satz 2 SÄHO), sind dem Landtag die über- und außerplanmäßigen Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen halbjährlich und alle Fälle von grundsätzlicher oder erheblicher finanzieller Bedeutung unverzüglich zur Genehmigung vorzulegen (§ 37 Abs. 4 SÄHO). Erhebliche finanzielle Bedeutung liegt ab einer Betragshöhe von mehr als 5 000 000 EUR vor; bei Verpflichtungsermächtigungen sind die voraussichtlich kassenwirksam werdenden jeweiligen Jahresbeträge maßgebend. Der Betrag nach § 37 Abs. 1 Satz 4 SÄHO wird auf 5 000 000 EUR festgesetzt; Satz 2 Halbsatz 2 gilt entsprechend.

(2) Vor Einwilligung in über- und außerplanmäßige Ausgaben sowie Verpflichtungen von erheblicher finanzieller Bedeutung kann das Staatsministerium der Finanzen den Haushalts- und Finanzausschuss des Landtages anhören.

#### § 6

##### Gewährleistungen

(1) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, in den Haushaltsjahren 2013 und 2014 im Zusammenhang mit der Kapitalausstattung von Unternehmen des privaten Rechts, an denen der Freistaat Sachsen beteiligt ist, sowie Unternehmen in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen

Rechts, bei denen der Freistaat Sachsen Gewährträger oder Träger ist, Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen zu übernehmen. Gleiches gilt im Zusammenhang mit der Beteiligung der in Satz 1 genannten Unternehmen an der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL). Gewährleistungen nach Satz 1 und Satz 2 dürfen bis zur Höhe von insgesamt 300 000 000 EUR jährlich übernommen werden.

(2) Darüber hinaus kann das Staatsministerium der Finanzen insbesondere zur Förderung der Wirtschaft, der Land- und Forstwirtschaft, des Wohnungsbaus sowie des sozialen Bereichs Bürgschaften nach Maßgabe der jeweils gültigen Bürgschaftsrichtlinien Garantien und andere Gewährleistungen in Höhe von bis zu 1 500 000 000 EUR jährlich übernehmen, wenn eine anderweitige Finanzierung nicht möglich ist und ein erhebliches volkswirtschaftliches Interesse an der Durchführung der Maßnahmen besteht.

(3) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, in den Haushaltsjahren 2013 und 2014 zu Gunsten von Landeseinrichtungen, Anstalten des öffentlichen Rechts und vom Freistaat Sachsen institutionell geförderten Einrichtungen und privatwirtschaftlichen Unternehmen, die Aufgaben im Rahmen der Ausführung des Atomgesetzes und im Auftrag des Freistaates Sachsen wahrnehmen, im Rahmen der von diesen zu erbringenden atomrechtlichen Deckungsvorsorge Freistellungen bis zur Höhe von 65 000 000 EUR jährlich neu zu übernehmen. Soweit eine Einrichtung gemeinsam mit einer oder mehreren anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts gefördert wird, gilt dies nur für den Anteil an der Deckungsvorsorgesumme, der dem Anteil des Freistaates Sachsen an der institutionellen Förderung der betreffenden Einrichtung entspricht.

(4) Gewährleistungsübernahmen nach Absatz 2 bedürfen der Einwilligung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtages, soweit sie 50 000 000 EUR im Einzelfall übersteigen.

(5) Dem Haushalts- und Finanzausschuss des Landtages ist darüber hinaus über die geleisteten Gewährleistungen nach den Absätzen 1 bis 3 nach Ablauf des Haushaltsjahres eine Übersicht zu geben, die mindestens den Empfänger sowie Höhe, Art und Zweck der jeweils geleisteten Gewährleistungen ausweist.

#### § 7

##### Bewirtschaftung der Personalausgaben, Stellenbesetzung

(1) Bei der Bewirtschaftung der Personalausgaben sind die Verwaltungen, vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelungen, an den Stellenplan gemäß § 8 gebunden. Das Staatsministerium der Finanzen kann Ausnahmen für das Personalsoll C zulassen. Die Bewirtschaftung der Stellen richtet sich nach dem Stellenplan. Soweit keine Stellenplanbindung besteht, richtet sich die Bewirtschaftung nach den veranschlagten Personalausgaben.

(2) Die im Haushaltsplan ausgebrachten Planstellen müssen sich im Rahmen von Stellenobergrenzen halten. Diese ergeben sich aus § 26 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3020) in der am 31. Oktober 2007 geltenden Fassung in Verbindung mit § 17 Abs. 1 Satz 1 des Sächsischen Besoldungsgesetzes (SächsBesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 1998 (SächsGVBl. S. 50), das zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 13. Dezember 2012 (SächsGVBl. S. 725, 734)

geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, sowie den hierzu ergangenen Rechtsvorschriften. Die für dauerhaft Beschäftigte ausgebrachten gleichwertigen anderen Stellen sind mit der Maßgabe in die Berechnungsgrundlage einzubeziehen, dass eine entsprechende Anrechnung auf die jeweiligen Planstellen für Beförderungssämter erfolgt.

(3) An Hochschulen gemäß § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900), das zuletzt durch Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 18. Oktober 2012 (SächsGVBl. S. 568, 575) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, können geführt werden:

1. bis zu 155 Leerstellen für Professoren und Juniorprofessoren der Besoldungsgruppen W 1, W 2 und W 3 sowie für Lehrkräfte für besondere Aufgaben, wenn deren Personalausgaben, grundsätzlich einschließlich des Versorgungszuschlages, aus Mitteln Dritter vollständig finanziert werden und die Hochschulen gewährleisten, die Stelleninhaber im Falle unbefristeter Dienstverhältnisse nach Auslaufen der Finanzierung aus Mitteln Dritter auf besetzbare Stellen zu übernehmen,
2. bis zu 60 Leerstellen für Professoren der Besoldungsgruppen W 2 und W 3, wenn deren Personalausgaben mindestens in Höhe von 85 Prozent aus Mitteln Dritter finanziert werden,
3. bis zu 15 Leerstellen pro Jahr für Professoren und Juniorprofessoren der Besoldungsgruppen W 1, W 2 und W 3 jeweils für die Dauer von drei Jahren, wenn deren Personalausgaben einschließlich des Versorgungszuschlages aus Hochschulmitteln finanziert werden und die Hochschulen gewährleisten, die Stelleninhaber unter Berücksichtigung struktureller Veränderungen im Zuge der Hochschulentwicklungsplanung auf besetzbare Stellen zu übernehmen.

Die Leerstellen gelten mit Abschluss der Berufsvereinbarung mit dem zu Berufenden und bei den Lehrkräften für besondere Aufgaben mit Abschluss des Arbeitsvertrages als ausgebracht. Sofern sie nicht bereits im Haushaltsplan zur Verfügung stehen, sind sie im nächsten Haushaltsplan mit entsprechendem Haushaltsvermerk zu veranschlagen. Mit Beendigung der Finanzierung oder Erstattung der Personalausgaben durch Dritte entfällt die Leerstelle.

(4) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, Leerstellen für Beamte, Richter und Beschäftigte (Bedienstete) auszubringen, die als Abgeordnete in den Landtag gewählt sind. Des Weiteren wird das Staatsministerium der Finanzen ermächtigt, Leerstellen anzupassen, wenn der Bedienstete befördert, höhergruppiert oder seine Beurlaubung verlängert worden ist. Wird Bediensteten Elternzeit gewährt, können diese über § 50 Abs. 4 SäHO hinaus auf Leerstellen geführt werden. Die entsprechende Leerstelle gilt mit Beginn der Elternzeit als ausgebracht.

(5) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, bei Abordnungen von Bediensteten innerhalb der Staatsverwaltung auf Antrag des zuständigen Ressorts bei der aufnehmenden Dienststelle Leerstellen auszubringen. Vor der Antragstellung ist das Einvernehmen mit dem für die abgebende Dienststelle zuständigen Ressort herzustellen. Die von der Abordnung betroffene Stelle der abgebenden Dienststelle darf nicht neu besetzt werden. Voraussetzung sind ein unabweisbares Bedürfnis für die Abordnung und das Fehlen einer besetzbaren Stelle bei der aufnehmenden Dienststelle. Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend. Ressorts sind die Staatsministerien

und die Staatskanzlei. Soweit in diesem Gesetz von Ressort gesprochen wird, finden die Regelungen entsprechend Anwendung auf die Verwaltungen des Landtages und des Rechnungshofes, ausgenommen hiervon sind die Regelungen in § 9.

(6) Wird Bediensteten Elternzeit gewährt, kann zur Überbrückung eines unabweisbaren Aushilfsbedarfs das ganz oder teilweise freie Stellegehalt der betreffenden Stelle für die Beschäftigung von Aushilfskräften verwendet werden. Gleiches gilt in den Fällen, in denen nach Tarifvertrag ein Arbeitsverhältnis bei Gewährung einer Rente auf Zeit wegen verminderter Erwerbsfähigkeit ruht. Das ganz oder teilweise freie Stellegehalt einer Stelle, die von einem langzeiterkrankten Bediensteten, der mehr als sechs Wochen erkrankt ist, besetzt ist, kann gleichfalls für die Beschäftigung von Aushilfskräften verwendet werden.

(7) Der Abschluss von Verträgen zur Arbeitnehmerüberlassung (Zeitarbeit) ist unzulässig. Dies gilt auch für Arbeitnehmerüberlassungsverträge mit Beteiligten des Freistaates Sachsen oder mit Körperschaften der mittelbaren Staatsverwaltung. Das Staatsministerium der Finanzen kann bei Unabweisbarkeit Ausnahmen zulassen.

(8) Abweichend von § 17 Abs. 5 SäHO wird das Staatsministerium der Finanzen ermächtigt, mit Einwilligung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtages Stellen auszubringen, wenn dafür ein unabweisbares, auf andere Weise nicht zu befriedigendes Bedürfnis besteht.

(9) Das zuständige Ressort übersendet seine Anträge auf Ausbringung zusätzlicher Stellen auch dem Sächsischen Rechnungshof. Dieser kann dazu Stellung nehmen.

(10) Über § 50 Abs. 1 SäHO hinaus wird das Staatsministerium der Finanzen ermächtigt, im Einvernehmen mit dem betroffenen Ressort hinsichtlich neu zu begründender Ausbildungsverhältnisse freie oder frei werdende Stellen des Personalsolls B und C und entsprechende Personalausgaben in andere Kapitel desselben Einzelplans oder in andere Einzelpläne umzusetzen.

(11) Über § 50 Abs. 1 SäHO hinaus wird das Staatsministerium der Finanzen ermächtigt, im Einvernehmen mit den betroffenen Ressorts Stellen sowie entsprechende Personalausgaben in andere Kapitel desselben Einzelplans oder in andere Einzelpläne umzusetzen, wenn dies dem beschlossenen oder einem zusätzlichen Stellenabbau dient.

(12) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt zuzulassen, dass von einem kw-Vermerk mit Datumsangabe abgewichen wird, wenn die Stelle weiter benötigt wird, weil sie nicht rechtzeitig frei wird.

(13) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt zuzulassen, dass ein kw-Vermerk auch bei einer anderen Besoldungs- oder Entgeltgruppe vollzogen wird, als er im Haushaltsplan ausgebracht ist.

(14) Von den Stellenplänen für Beschäftigte darf vorübergehend abgewichen werden, wenn Höhergruppierungen aufgrund geänderter eingruppierungsrechtlicher Regelungen im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten der Entgeltordnung zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) vom 12. Oktober 2006 (SächsMBI. SMF 2007 S. 1, 2), zuletzt geändert durch Änderungstarifvertrag Nr. 4 vom 2. Januar 2012 (SächsMBI. SMF S. 62, 63), in der jeweils geltenden Fassung,

erforderlich sind. Nach Möglichkeit sollen hierfür besetzbare Stellen verwendet werden. In der Aufzeichnung über die Stellenbesetzung ist die höhere Eingruppierung unter Hinweis auf die entsprechende eingruppierungsrechtliche Regelung zu vermerken.

(15) In Einzelfällen können mit Einwilligung des Staatsministeriums der Finanzen über § 49 Abs. 3 SÄHO hinaus und für längstens sechs Monate je zwei Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst auf jeweils einer Beamtenstelle auf Widerruf im Vorbereitungsdienst oder je zwei Auszubildende auf jeweils einer Auszubildendenstelle geführt werden. Entsprechendes gilt, soweit der Vorbereitungsdienst in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis außerhalb des Beamtenverhältnisses abgeleistet wird oder für Studenten in einem privatrechtlichen Ausbildungsverhältnis, die zu einem Studium an der Fachhochschule der Sächsischen Verwaltung zugelassen sind.

(16) Soweit Beschäftigte Familienpflegezeit nach dem Gesetz über die Familienpflegezeit (Familienpflegezeitgesetz – FPZG) vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2564), in der jeweils geltenden Fassung, in Anspruch nehmen, bemisst sich der belegte Stellenanteil nach der Höhe der in Anspruch genommenen Teilzeit. § 49 Abs. 3 Satz 3 SÄHO findet keine Anwendung.

(17) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, die haushaltsmäßige Umsetzung der Altersteilzeit und des Sabbatjahrmodells zu regeln.

(18) An bis zu jeweils 15 Prozent der Beamten der Besoldungsordnung A dürfen Leistungsstufen und Leistungsprämien gewährt werden (Leistungsbezahlung). Die Überschreitung der Vergabequote der Leistungsprämien ist in dem Umfang zulässig, in dem von der Möglichkeit der Vergabe von Leistungsstufen kein Gebrauch gemacht wird. An bis zu 10 Prozent, mit Einwilligung des Staatsministeriums der Finanzen darüber hinaus an bis zu 15 Prozent, der Beschäftigten, die dem Geltungsbereich des TV-L unterliegen, dürfen Leistungsprämien außertariflich gewährt werden. Die hierfür erforderlichen Ausgaben sind, soweit sie über die veranschlagten Ausgaben in den Sammelkapiteln bei Titel 422 06 hinausgehen, im jeweiligen Einzelplan wie folgt zu erwirtschaften:

1. Soweit kw-Vermerke früher vollzogen werden als angegeben, können die dadurch eingesparten Personaldurchschnittskosten im laufenden Haushaltsjahr für die Leistungsbezahlung herangezogen werden.
2. Ausgaben, die dadurch eingespart werden, dass eine im laufenden Haushaltsjahr frei werdende, wieder besetzbare Stelle vorübergehend nicht besetzt wird, können bis zum Zeitpunkt der Wiederbesetzung, längstens für die Dauer von zwölf Monaten, jedoch nicht über den 31. Dezember 2014 hinaus, ebenfalls für die Leistungsbezahlung herangezogen werden.
3. Ausgaben, die bei Beamten durch leistungsbedingte Verzögerungen im Stufenaufstieg eingespart werden, dürfen zur Gewährung von Leistungsbezahlung im Beamtenbereich herangezogen werden.

Die Leistungsbezahlung, soweit sie über die veranschlagten Ausgaben in den Sammelkapiteln bei Titel 422 06 hinausgeht, setzt voraus, dass die verfügbaren Ausgabeermächtigungen bei den Personalausgaben im jeweiligen Einzelplan nicht überschritten werden. In den Sammelkapiteln sind bei Titel 422 06 10 Prozent der mit Inkrafttreten des Sächsischen Gesetzes über die Gewährung einer jährlichen Sonderzahlung (Sächsisches Sonderzahlungsgesetz – SächsSZG) vom 6. Januar 2004 (SächsGVBl. S. 2) eingesparten Personalausgaben ein-

gestellt. Sofern das Sächsische Besoldungsgesetz eine von Satz 1 abweichende Regelung zur Leistungsbezahlung trifft, werden die nach Satz 6 bei Titel 422 06 zur Verfügung stehenden Ausgaben sowie die nach den Sätzen 4 und 5 eingesparten Ausgaben hierfür verwendet.

## § 8

### Personalsoll A, B und C

(1) Der Stellenplan gliedert sich in Personalsoll A, B und C.

(2) Personalsoll A umfasst Stellen für:

1. Beamte und Richter,
2. Beschäftigte mit unbefristeten Arbeitsverträgen,
3. Beschäftigte mit befristeten Arbeitsverträgen von mehr als 24 Monaten Dauer,
4. Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst und
5. Anwärter und Referendare in öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnissen,

soweit diese nicht Personalsoll C zuzurechnen sind. Das Staatsministerium der Finanzen kann Ausnahmen zulassen.

(3) Personalsoll B umfasst andere Stellen für:

1. Beschäftigte mit befristeten Arbeitsverträgen bis zu 24 Monaten,
2. Studenten in Ausbildungsverhältnissen auf der Grundlage der Richtlinie des Freistaates Sachsen zur Ausgestaltung des privatrechtlichen Ausbildungsverhältnisses der Studenten an der Fachhochschule der Sächsischen Verwaltung (FHSVAusbRiL) vom 24. Juli 2000 (SächsABI. S. 834), zuletzt geändert durch Richtlinie vom 20. Juni 2005 (SächsABI. S. 659), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 9. Dezember 2011 (SächsABI. SDR. S. S 1648), in der jeweils geltenden Fassung, und Stellen für Studenten an der Berufsakademie Sachsen, die nach dem Gesetz über die Berufsakademie im Freistaat Sachsen (Sächsisches Berufsakademiegesetz – SächsBAG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 276), zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 15. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 387, 401), in der jeweils geltenden Fassung, mit Einrichtungen des Freistaates Sachsen als Praxispartner einen Ausbildungsvertrag schließen,
3. Auszubildende in tariflichen Ausbildungsverhältnissen, die dem Geltungsbereich des Tarifvertrages für Auszubildende der Länder in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (TVA-L BBiG) vom 12. Oktober 2006 (SächsMBl. SMF 2007 S. 1, 111), zuletzt geändert durch Änderungstarifvertrag Nr. 3 vom 10. März 2011 (SächsMBl. SMF S. 42, 55), in der jeweils geltenden Fassung, oder dem Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Pflegeberufen (TVA-L Pflege) vom 12. Oktober 2006 (SächsMBl. SMF S. 1, 117), zuletzt geändert durch Änderungstarifvertrag Nr. 3 vom 10. März 2011 (SächsMBl. SMF S. 42, 56), in der jeweils geltenden Fassung, unterliegen, für Praktikanten in tariflichen Praktikantenverhältnissen gemäß Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten der Länder (TV Prakt-L) vom 9. Dezember 2011 (SächsMBl. SMF 2012 S. 46, 47), in der jeweils geltenden Fassung, Stellen für wissenschaftliche Volontäre, deren Vertragsverhältnis auf Abschluss eines Volontärvertrages beruht, und Stellen für Akademiker in Fachausbildung (Ärzte) mit einer Beschäftigungsdauer von mindestens drei Monaten,
4. Künstlerisches und künstlerisch-technisches Personal an Theatern,

5. Beschäftigte, die vom Freistaat Sachsen gemeinsam mit anderen Gebietskörperschaften oder Trägern der Sozialhilfe finanziert werden und einem wechselnden Verteilerschlüssel oder einer wechselnden Finanzierungsbeteiligung unterliegen,
6. Beschäftigte an den treuhänderisch in Trägerschaft des Freistaates Sachsen befindlichen Förderschulen bis zu einer Übernahme durch einen anderen Träger, soweit diese nicht Personalsoll C zuzurechnen sind.

(4) Personalsoll C umfasst Stellen nach den Absätzen 2 und 3 in

1. Staatsbetrieben nach § 26 SäHO oder Einrichtungen, die wie Staatsbetriebe im Sinne des § 26 SäHO geführt werden; ausgenommen sind die Sächsischen Krankenhäuser und Heime in der Trägerschaft des Freistaates Sachsen, deren Planstellen verbleiben im Personalsoll A,
2. Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, deren Gesamtausgaben regelmäßig zu mehr als 50 Prozent vom Freistaat Sachsen zuschussfinanziert werden, soweit der Freistaat Sachsen für deren Personal Dienstherr oder Arbeitgeber ist.

Anderweitige gesetzliche Regelungen bleiben hiervon unberührt.

(5) Nicht im Personalsoll A, B oder C enthalten sind:

1. geringfügig Beschäftigte im Sinne des § 8 Abs. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 2009 (BGBl. I S. 3710, 3973; 2011 I S. 363), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. April 2012 (BGBl. I S. 579, 595) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
2. studentische, künstlerische und wissenschaftliche Hilfskräfte,
3. bei Finanzierung aus Förderprogrammen der Europäischen Union
  - a) befristet Beschäftigte, die im Rahmen der technischen Hilfe finanziert werden oder
  - b) befristet Beschäftigte, die im Rahmen anderer Förderprogramme mindestens zu 50 Prozent finanziert werden,
4. befristet Beschäftigte bei sonstiger Drittmittelfinanzierung von mindestens 75 Prozent,
5. Beschäftigte in Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen nach den §§ 260 bis 271 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594, 595), in der am 31. März 2012 geltenden Fassung, und Freiwillige im Sinne des Gesetzes über den Bundesfreiwilligendienst (Bundesfreiwilligendienstgesetz – BFDG) vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 687), in der jeweils geltenden Fassung,
6. befristet Beschäftigte, die im Rahmen von einmaligen und zeitlich begrenzten Vorhaben (Projekte) aus Projektmitteln finanziert werden, soweit diese in den Erläuterungen der jeweiligen Haushaltsstellen der Einzelpläne nach Inhalt und Dauer sowie die Beschäftigten nach Anzahl und Wertigkeit ausgewiesen werden,
7. befristet Beschäftigte an Hochschulen ohne Ausweis in den Erläuterungen, soweit diese aus Projektmitteln finanziert werden,
8. Aushilfskräfte
  - a) nach § 7 Abs. 6 für die Dauer von zwölf Monaten,
  - b) für Bedienstete, die sich in Mutterschutz befinden,
9. befristet Beschäftigte (Lehrpersonal) an Grundschulen, Mittelschulen, Gymnasien, berufsbildenden Schulen und Förderschulen im Umfang von 250 Vollzeitäquivalenten un-

ter Maßgabe der Kapitelvermerke bei 05 35, 05 36, 05 37, 05 38 und 05 39 sowie des Vermerkes zu Kapitel 05 03 Titel 428 83 und zu Kapitel 05 03 Titel 428 51. Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, eine höhere Anzahl von Vollzeitäquivalenten unter Maßgabe der vorstehend genannten Vermerke zuzulassen.

## § 9

### Beschäftigung schwerbehinderter Menschen

(1) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, den Stellenpool für schwerbehinderte Menschen aus dem Haushaltsjahr 2012 fortzuführen. Dazu werden die in dem Haushaltsjahr 2012 gesperrten Stellen, soweit sie nicht bis zum 31. Dezember 2012 mit schwerbehinderten Menschen besetzt werden konnten, einschließlich der im Stellenpool des Jahres 2012 noch vorhandenen Stellen in den Stellenpool für das Haushaltsjahr 2013 überführt.

(2) Zusätzlich werden 21 Stellen im Haushaltsjahr 2013 und 21 Stellen im Haushaltsjahr 2014 sowie die dazugehörigen Personalausgaben gesperrt.

(3) Die Zahl der je Ressort zu sperrenden Stellen bemisst sich nach der ressortspezifischen durchschnittlichen Einstellungsquote schwerbehinderter Menschen, nach dem Anteil der mit schwerbehinderten Menschen besetzten Arbeitsplätze (jahresdurchschnittliche Beschäftigungsquote) und nach dem geplanten Personalsoll A gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und dem Personalsoll C gemäß § 8 Abs. 4 ohne die Medizinischen Fakultäten der Technischen Universität Dresden und der Universität Leipzig und der Staatlichen Bühnen (Kapitel 12 80 bis 12 81). Für die Anzahl der Sperrstellen je Ressort wird eine Obergrenze von 25 festgelegt. Diese Obergrenze entfällt, wenn in einem Ressort die Beschäftigungsquote im Vorvorjahr und Vorjahr deutlich rückläufig ist.

(4) Die nach Absatz 3 gesperrten Stellen sowie die dazugehörigen Personalausgaben werden dem Stellenpool zugeführt, soweit sie nicht bis zum Ende des jeweiligen Haushaltsjahres mit schwerbehinderten Menschen besetzt werden können. Dabei ist die Zuführung von befristeten Stellen nicht möglich. Solange durch das jeweilige Ressort die erforderliche Anzahl der regulären Stellen dem Stellenpool nicht zugeführt wurde, ist jede Neubesetzung einer freien Stelle nicht zulässig. Besetzt ein Ressort in einem Haushaltsjahr mehr freie Stellen mit schwerbehinderten Menschen als Sperrstellen ausgebracht sind, können diese Mehrbesetzungen auf die Sperrstellen im Folgejahr angerechnet werden. Ist die Zahl der mit schwerbehinderten Menschen und Gleichgestellten besetzten Stelle am 31. Oktober des Vorjahres kleiner als zum gleichen Zeitpunkt des Vorvorjahres, erhöht sich die Anzahl der zu sperrenden Stellen um den Differenzbetrag.

(5) Die konkrete Aufteilung der Stellensperren auf die Ressorts erfolgt durch das Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen. Die Zuführung der Stellen und der dazugehörigen Personalausgaben in den Stellenpool erfolgt durch das Staatsministerium der Finanzen in Abstimmung mit dem Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz. Die Stellensperren gelten nicht für Ressorts, die im Vorvorjahr die Pflichtquote nach § 71 Abs. 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen – (Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2001, BGBl. I S. 1046, 1047), das zuletzt durch Artikel 13 Abs. 26 des

Gesetzes vom 12. April 2012 (BGBl. I S. 579, 600) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, erreicht haben.

(6) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, über § 50 SÄHO hinaus diese Stellen sowie die dazugehörigen Personalausgaben auf Antrag der Ressorts, die schwerbehinderte Bewerber neu einstellen, umzusetzen.

### § 10

#### Übertragung von Ausgaben, Deckungsfähigkeit

(1) Ausgabereste und Haushaltsvorgriffe können mit Einwilligung des Staatsministeriums der Finanzen auf für gleiche Zwecke, aber mit anderer Bezeichnung und Titelnnummer, im Haushaltsplan vorgesehene Titel übertragen werden.

(2) Das Staatsministerium der Finanzen kann unbeschadet der Regelung des § 45 Abs. 3 SÄHO unverbrauchte Mittel aus übertragbaren Ausgabebewilligungen des geltenden Haushaltsplanes einziehen, soweit dies zur Vermeidung oder Verminderung eines Fehlbetrages erforderlich ist.

(3) Absatz 2 gilt nicht für übertragbare Ausgabebewilligungen, soweit bei diesen Ansätzen zweckgebundene Einnahmen (§ 8 SÄHO) eingegangen sind und ihrem Verwendungszweck noch nicht zugeführt wurden.

(4) Die Ausgaben der Titel der Gruppe 519 sind übertragbar.

(5) Soweit durch Haushaltsvermerk keine abweichende Regelung zur Deckungsfähigkeit bestimmt ist, gilt Folgendes:

1. Die Ausgaben der Hauptgruppe 4 sind innerhalb eines Kapitels gegenseitig deckungsfähig. Dies gilt nicht für:
  - a) Ausgaben der Titel der Gruppe 411,
  - b) Ausgaben der Titel 422 06,
  - c) Ausgaben in Titelgruppen,
  - d) EU-finanzierte Ausgaben und
  - e) Ausgaben, die durch Haushaltsvermerk einer gesonderten Deckungsfähigkeit oder einer Einnahmekopplung unterliegen.

Soweit eine Deckung innerhalb des Kapitels nicht ausreicht, kann auch eine kapitelübergreifende Deckung innerhalb des jeweiligen Einzelplanes erfolgen.

2. Innerhalb eines Kapitels sind gegenseitig deckungsfähig:
  - a) die Ausgaben der Titel in den Obergruppen 51 bis 54 und der Obergruppe 81 mit folgenden Einschränkungen:
    - aa) die Ansätze sind bis zu 20 Prozent deckungsfähig; die Ansätze dürfen dabei um nicht mehr als 30 Prozent, Leertitel um nicht mehr als 20 000 EUR verstärkt werden,
    - bb) die Ausgaben der Titel in den Gruppen 529 dürfen nicht verstärkt werden,
  - b) die Ausgaben der Titel in den Gruppen 511, 514, 517 bis 519, 525 bis 527, 531 und der Titel 542 01 ohne Einschränkung,
  - c) die Ausgaben der Titel 511 03 sind darüber hinaus einseitig deckungsfähig zu Gunsten der Ausgaben der Titel 511 93 und 532 93 im Kapitel 06 15.

Hiervon ausgenommen sind die Titel der Ausgaben in Titelgruppen sowie Titel der Ausgaben, die durch Haushaltsvermerk einer gesonderten Deckungsfähigkeit oder einer Einnahmekopplung unterliegen.

3. Die Ausgaben der Titel innerhalb einer Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.

4. Die Ausgaben der Titel in den Gruppen 682 und 891 an einen Staatsbetrieb sind gegenseitig deckungsfähig.
5. Innerhalb eines Kapitels sind die Ausgaben der Titel 685 02 und 894 01 an einer Hochschule gegenseitig deckungsfähig und darüber hinaus einseitig deckungsfähig zu Gunsten des Titels 919 01. Die Ausgabebefugnis erhöht sich zudem um die Mehreinnahme bei Titel 359 01 des gleichen Kapitels.
6. Innerhalb eines Einzelplanes sind
  - a) die Ausgaben der Titel 685 20 gegenseitig deckungsfähig und darüber hinaus einseitig deckungsfähig zu Lasten der nach Nummer 1 deckungsfähigen Ausgaben der Hauptgruppe 4,
  - b) die Ausgaben der Titel 671 10 einseitig deckungsfähig zu Lasten der nach Nummer 1 deckungsfähigen Ausgaben der Hauptgruppe 4.

(6) Absatz 5 gilt für Verpflichtungsermächtigungen entsprechend.

### § 11

#### Sonstige Ermächtigungen und Regelungen

(1) Das Staatsministerium der Finanzen wird unabhängig von den Voraussetzungen des § 37 Abs. 1 SÄHO ermächtigt, zusätzlichen Ausgaben einschließlich Kofinanzierungsmitteln zuzustimmen sowie erforderliche Deckungsfähigkeiten zuzulassen, wenn hierfür im laufenden Haushaltsjahr nicht veranschlagte Mittel zweckgebunden von anderer Seite gezahlt oder rechtsverbindlich zugesagt sind. Entsprechendes gilt für Verpflichtungsermächtigungen. § 5 gilt entsprechend.

(2) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt Ausgaben, die nur in Abhängigkeit vom Aufkommen zweckgebundener Einnahmen geleistet werden dürfen, in Höhe des vorfinanzierten Betrages in den Haushalt des Folgejahres umzubuchen, wenn die zweckgebundenen Einnahmen nicht rechtzeitig eingehen.

(3) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, in Ausführung der §§ 6 und 34 Abs. 2 SÄHO erforderliche Bewirtschaftungsmaßnahmen vorzusehen. Dies gilt auch für Stellen, insbesondere durch Besetzungssperren. In diesem Fall können kw-Vermerke zwischen den Kapiteln übertragen werden.

(4) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den betroffenen Ressorts Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen umzuschichten sowie Ansätze für Investitionsausgaben durch Einsparungen bei den laufenden Ausgaben im Einzelplan oder durch Deckung im Gesamthaushalt, insbesondere aufgrund von Steuermehreinnahmen unter Beachtung des § 25 Abs. 2 SÄHO, zu verstärken. Umschichtungen und Verstärkungen nach Satz 1 über 10 000 000 EUR im Einzelfall bedürfen der Einwilligung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtages. Auf nicht verausgabte Umschichtungs- und Verstärkungsbeträge ist § 45 Abs. 4 SÄHO entsprechend anzuwenden.

(5) Soweit durch die Einschaltung Dritter im Bereich der Verwaltungshilfsdienstleistungen Stellen eingespart werden, dürfen die im Laufe des Haushaltsjahres frei werdenden Mittel mit Einwilligung des Staatsministeriums der Finanzen zur Verstärkung von Titeln der Obergruppen 51 bis 54 herangezogen werden.

(6) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, in den Haushaltsjahren 2013 oder 2014 zum Ausgleich nach § 2 Abs. 2 Satz 1 und 2 des Gesetzes über den Finanzausgleich

mit den Gemeinden und Landkreisen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Finanzausgleichsgesetz – SächsFAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Januar 2009 (SächsGVBl. S. 24), das zuletzt durch Gesetz vom 13. Dezember 2012 (SächsGVBl. S. 737) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, sowie zum Ausgleich nach § 18 Abs. 2 Satz 4 des Sächsischen Gesetzes zur Ausführung des Sozialgesetzbuches (SächsAGSGB) vom 6. Juni 2002 (SächsGVBl. S. 168, 169), das zuletzt durch Artikel 46 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130, 147) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, jeweils eine besondere zweckgebundene Rücklage zu bilden und in Verwahrung zu nehmen. Die Bildung einer Rücklage nach Satz 1 bedarf der Einwilligung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtages. Eine in Vorjahren gebildete Rücklage nach Satz 1 muss in den Haushaltsjahren 2013 und 2014 nicht aufgelöst werden. Sofern die Rücklage nicht vollständig für den Ausgleich aufgebraucht wird, kann sie für Investitionsausgaben im Staatshaushalt nach Einwilligung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtages eingesetzt werden. Eines Nachtragshaushaltes bedarf es in diesem Fall nicht.

(7) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, zur Vorsorge für Risiken aus dem Vollzug des Bund-Länder-Finanzausgleiches eine zweckgebundene Rücklage zu bilden.

(8) Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für institutionell geförderte Dritte sind mit Inkrafttreten dieses Gesetzes, jedoch nicht vor dem Tag, der dem Beschluss des Landtages über dieses Gesetz folgt, vollständig freigegeben. Das Staatsministerium der Finanzen kann sich bis zum 31. Januar eines jeweiligen Haushaltsjahres vorbehalten, die durch das zuständige Ressort auf ihre sachliche und rechnerische Vollständigkeit und Richtigkeit geprüften und bestätigten Wirtschaftspläne innerhalb von acht Wochen zur Prüfung vorlegen zu lassen. Ausgenommen davon sind Einrichtungen, die einer multilateralen Finanzierung unterliegen und durch Bund-Länder Gremien beraten werden. Die Prüfung durch das Staatsministerium der Finanzen erfolgt innerhalb von acht Wochen nach Eingang der Wirtschaftspläne. Ergibt diese Prüfung einen Verstoß gegen haushaltsrechtliche Vorschriften, kann das Staatsministerium der Finanzen eine Sperre von bis zu 25 Prozent der Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen über den Wirtschaftsplan der betroffenen Einrichtung aussprechen. Die Sperre wird bei Vorlage eines den haushaltsrechtlichen Vorschriften entsprechenden Wirtschaftsplanes aufgehoben.

(9) Soweit zum Vollzug einer durch den Landtag beschlossenen Verwaltungsreform erforderlich, wird das Staatsministerium der Finanzen ermächtigt, in den betreffenden Kapiteln der Einzelpläne und zwischen diesen

1. Mittel und Stellen über § 50 Abs. 1 SäHO hinaus ressortintern umzusetzen und die dafür erforderlichen neuen Titel auszubringen sowie
2. Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig zu erklären.

(10) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem zuständigen Ressort Teile der Staatsverwaltung in einen Staatsbetrieb nach § 26 SäHO im Haushaltsvollzug umzuwandeln.

(11) Soweit zum Vollzug einer nach § 11 Abs. 7 SächsHSFG eingeführten Budgetierung erforderlich, wird das Staatsministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Staatsministe-

rium für Wissenschaft und Kunst ermächtigt, in den Kapiteln 12 07 bis 12 41 und zwischen diesen Mittel und Stellen umzusetzen und die dafür erforderlichen neuen Titel auszubringen. Auf nicht verbrauchte umgesetzte Mittel ist § 11 Abs. 6 Satz 3 SächsHSFG entsprechend anzuwenden.

(12) Als Ausnahmen vom Bruttonachweis nach § 35 SäHO sind die in Nr. 3 zu § 35 der Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Sächsischen Haushaltsordnung (VwV-SäHO) vom 27. Juni 2005 (SächsABl. SDr. S. S226), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 19. April 2012 (SächsABl. S. 569), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 30. Juli 2012 (SächsABl. S. 1003), in der jeweils geltenden Fassung, genannten Fälle zugelassen.

## § 12

### Förderprogramme der Europäischen Union

(1) Die Ausgaben einschließlich Abführungen von Rückerstattungen an die Europäische Union zur Umsetzung von Förderprogrammen sind übertragbar für den jeweiligen Förderzeitraum zuzüglich Nachlaufperioden. § 45 Abs. 2 Satz 3 SäHO bleibt unberührt.

(2) Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen zur Umsetzung der Strukturfonds für den Förderzeitraum 2007 bis 2013 sind innerhalb einer Prioritätenachse oder eines Einsatzfeldes gegenseitig deckungsfähig. Eine geplante einzelplanübergreifende Inanspruchnahme der Deckungsfähigkeit ist dem Staatsministerium der Finanzen anzuzeigen. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für den Förderzeitraum 2014 bis 2020.

(3) Wenn und soweit sich zur Umsetzung der Operationellen Programme des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), des Europäischen Sozialfonds (ESF) und des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) für den Förderzeitraum 2007 bis 2013 die Notwendigkeit von Umschichtungen ergibt, kann das Staatsministerium der Finanzen im Einvernehmen mit den betroffenen Ressorts Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen innerhalb und auch zwischen Einzelplänen umschichten und dafür auch neue Titel ausbringen. Für das Verfahren gilt § 11 Abs. 4 Satz 2 und 3 entsprechend.

(4) Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für den Förderzeitraum 2014 bis 2020 bleiben bis zur Genehmigung der jeweiligen Operationellen Programme gesperrt. Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Benehmen mit der jeweils zuständigen Verwaltungsbehörde, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen ganz oder teilweise vorab freizugeben. Wenn und soweit sich zur Umsetzung der Operationellen Programme die Notwendigkeit von Umschichtungen ergibt, kann das Staatsministerium der Finanzen im Einvernehmen mit den betroffenen Ressorts Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen innerhalb und auch zwischen Einzelplänen umschichten und dafür auch neue Titel ausbringen. Für das Verfahren gilt § 11 Abs. 4 Satz 2 und 3 entsprechend.

(5) Als weitere Ausnahme zu Nr. 3 zu § 35 VwV-SäHO wird zugelassen, dass im Zuge der Abwicklung von Förderprogrammen Einnahmen aus Rückzahlungen einschließlich Zinsen, abzüglich etwaiger Verzugszinsen, von den Ausgaben abgesetzt werden können.

(6) Bei mehr- und überjährigen Erstattungsverfahren kann das Staatsministerium der Finanzen die Einnahme- und Ausgabe-



reste und Vorgriffe unter Berücksichtigung der Ist-Einnahmen und Ist-Ausgaben des gesamten Förderzeitraumes bis zu einer Höhe der in den bereits abgelaufenen Haushaltsjahren veranschlagten Einnahmen und Ausgaben übertragen.

(7) Das Staatsministerium der Finanzen darf die Einwilligung nach § 45 Abs. 3 SÄHO für noch nicht mit Bewilligungen unter setzte Minderausgaben bei Förderprogrammen auf Grund der Rechtsverbindlichkeit der jeweiligen Finanzpläne erteilen. Gleiches gilt für die Bildung und Übertragung der entsprechenden Einnahmereste. Darüber hinaus können Einnahmereste für noch nicht erstattete, aber geleistete Mehrausgaben gebildet werden.

### § 13

#### Bewegliche Sachen und Grundstücke

(1) Ein erheblicher Wert eines Grundstücks liegt nach § 64 Abs. 2 Satz 1 SÄHO vor, wenn der volle Wert mehr als 2 500 000 EUR beträgt.

(2) Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 5 SÄHO wird unbeschadet der Regelung des § 63 Abs. 4 SÄHO zugelassen, dass mit Einwilligung des Staatsministeriums der Finanzen staatseigene Grundstücke an kommunale Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie an in voller Höhe vom Freistaat Sachsen oder gemeinsam mit dem Bund, mit anderen Bundesländern oder mit dem Bund und anderen Bundesländern geförderte Zuwendungsempfänger unentgeltlich oder verbilligt zur Nutzung überlassen werden. Soweit als Anreiz zur Privatisierung erforderlich, ist eine zeitweise Überlassung im Sinne von Satz 1 an Unternehmen des privaten Rechts und an freigemeinnützige Träger möglich.

(3) Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 5 SÄHO wird zugelassen, dass

1. landeseigene Liegenschaften an Studentenwerke – Anstalten des öffentlichen Rechts –, außeruniversitäre Forschungseinrichtungen, Bildungseinrichtungen sowie soziale Einrichtungen gegen ermäßigten Erbbauzins, ermäßigtes Nutzungsentgelt oder unentgeltlich überlassen werden können,
2. landeseigene Liegenschaften an Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsgemeinschaften im Sinne des Artikels 140 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland in Verbindung mit Artikel 141 der Verfassung des Deutschen Reichs in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummern 100-2 und 401-2, veröffentlichten bereinigten Fassung zu Zwecken des Gottesdienstes und der Seelsorge in Krankenhäusern, Justizvollzugsanstalten oder sonstigen öffentlichen Anstalten unentgeltlich überlassen werden können,
3. Kantinen in landeseigenen oder vom Freistaat Sachsen genutzten Liegenschaften unentgeltlich zur Nutzung überlassen werden können und
4. Kunstgüter an die „Staatliche Schlösser, Burgen und Gärten Sachsen gemeinnützige GmbH“ unentgeltlich überlassen werden können.

(4) Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 SÄHO wird zugelassen, dass mit Einwilligung des Staatsministeriums der Finanzen staatseigene bebaute und unbebaute Grundstücke in Konversionsstandorten an kommunale Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie an in voller Höhe vom Freistaat Sachsen oder gemeinsam mit dem Bund geförderte Zuwendungsempfänger unter dem vollen Wert veräußert werden können. Dabei sind

Regelungen für den Fall zu treffen, dass die Grundstücke weiterveräußert werden.

(5) Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 SÄHO wird zugelassen, dass mit Einwilligung des Staatsministeriums der Finanzen staatseigene bebaute und unbebaute Grundstücke zur Sicherung der Versorgung mit Einrichtungen der Gesundheit, der Jugendhilfe, der Familienförderung und Behinderten- und Pflegeeinrichtungen kommunalen Körperschaften des öffentlichen Rechts und anerkannt gemeinnützigen Trägern unter dem vollen Wert veräußert werden können. Gleiches gilt, wenn durch eine Veräußerung unter dem vollen Wert eine materielle Privatisierung von Teilen der Staatsverwaltung erreicht werden kann und der Freistaat Sachsen dauerhaft von seinen diesbezüglichen Finanzierungsverpflichtungen befreit wird. Dabei muss sichergestellt sein, dass die Grundstücke dem vorgesehenen Zweck auf angemessene Dauer dienen. Bei anerkannt freigemeinnützigen Trägern muss ferner sichergestellt werden, dass die verbilligt erworbenen Grundstücke bei Liquidation an den Freistaat Sachsen zurückfallen.

(6) Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 SÄHO wird zugelassen, dass vom Freistaat Sachsen im Bereich der Datenverarbeitung entwickelte oder erworbene Programme unentgeltlich an juristische Personen des öffentlichen Rechts abgegeben oder zur Nutzung überlassen werden, soweit Gegenseitigkeit besteht. Besondere Vereinbarungen im Rahmen von Verbundentwicklungen bleiben hiervon unberührt.

(7) Es wird zugelassen, dass landeseigene Liegenschaften und bewegliche Sachen den Hochschulen im Sinne von § 1 Abs. 1 SächsHSFG zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben in Forschung und Lehre

1. nach § 63 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 5 SÄHO unentgeltlich überlassen werden können,
2. mit Einwilligung des Staatsministeriums der Finanzen und im Benehmen mit dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst nach § 63 Abs. 3 Satz 2 SÄHO unter dem vollen Wert veräußert werden können.

Des Weiteren können abweichend von § 63 Abs. 2 SÄHO landeseigene Liegenschaften mit Einwilligung des Staatsministeriums der Finanzen und im Benehmen mit dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst veräußert werden, wenn auf diese Weise die Verpflichtung des Freistaates Sachsen aus § 11 Abs. 9 Satz 1 SächsHSFG nachweislich wirtschaftlicher erfüllt werden kann und die Liegenschaft der langfristigen Erfüllung der der Hochschule obliegenden Aufgaben dient.

(8) Das Staatsministerium der Finanzen kann unbeschadet der Regelung des § 113 Abs. 2 Satz 1 SÄHO der „Staatliche Schlösser, Burgen und Gärten Sachsen gemeinnützige GmbH“ und der Stiftung „Fürst-Pückler-Park Bad Muskau“ Einnahmen aus Erbbaurechtsverträgen zur Bewirtschaftung überlassen.

(9) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, abweichend von § 113 Abs. 2 Satz 2 SÄHO zeitweilig überschüssiges Barvermögen des Sondervermögens Grundstock an den allgemeinen Staatshaushalt (Kapitel 15 20 Titel 334 01) abzuliefern, soweit dies zur Verstärkung der Ausgaben in den Kapiteln 14 01 bis 14 20 für staatliche Hochbaumaßnahmen zur Unterbringung von Landesbehörden (Kapitel 14 20 Titel 713 91) und für den Bauunterhalt landeseigener Liegenschaften, die veräußert werden sollen (Kapitel 14 04 Titel 519 53), erforderlich ist. Sonstige Ablieferungspflichten bleiben hierdurch unberührt. Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, über § 113 Abs. 2 Satz 2 SÄHO hinaus Mittel des Sonderver-

mögens Grundstock für Zahlungen nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Entschädigung nach dem Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen (Entschädigungsgesetz – EntschG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2004 (BGBl. I S. 1658), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Mai 2011 (BGBl. I S. 920) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, für Zahlungen von Kommunalabgaben, Erschließungskosten für landeseigene Liegenschaften oder für Grundstückssicherungskosten im Zusammenhang mit Industrieansiedlungen von überregionaler Bedeutung zu verwenden. Abweichend von § 113 Abs. 2 Satz 2 SÄHO dürfen Mittel, die dem Sondervermögen Grundstock im Zusammenhang mit den ehemaligen Truppenübungsplätzen Königsbrück und Zeithain zugeführt wurden, nur für diese Liegenschaften und für alle mit diesen Liegenschaften im Zusammenhang stehenden Zwecke verwendet werden. Darüber hinaus dürfen abweichend von § 113 Abs. 2 Satz 2 SÄHO Mittel des Sondervermögens Grundstock

1. bis zur Höhe des Erlöses aus dem Verkauf eines Fiskalerbschaftsgrundstückes in Anwendung der §§ 1967, 1975 BGB zur Zahlung von Verbindlichkeiten des jeweiligen Nachlasses,
2. zur Entwicklung von Grundstücken mit dem Ziel einer wirtschaftlichen Veräußerung oder Verwertung verwendet werden.

#### **§ 14**

##### **Erprobung von Budgetierungsverfahren**

(1) Mit der modellhaften Einführung der Budgetierung in einzelnen Dienststellen der Staatsverwaltung soll erprobt werden, ob durch erhöhte Flexibilität bei der Mittelbewirtschaftung und durch Einsatz betriebswirtschaftlicher Steuerungsinstrumente nachweislich Einsparungen oder ein höherer Wirkungsgrad erreicht werden können. Hierzu soll bestimmt werden, inwieweit zeitlich befristet

1. Titel unter Beachtung der Mindestanforderungen des § 13 Abs. 3 SÄHO zusammengelegt werden,
2. Mittel und Stellen über § 50 Abs. 1 SÄHO hinaus umgesetzt und die dazu erforderlichen neuen Titel über § 37 Abs. 1 Satz 2 SÄHO hinaus ausgebracht werden,
3. Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen gegenseitig oder einseitig deckungsfähig sind,
4. Titel über § 19 SÄHO hinaus übertragbar sind,
5. die Deckung von Ausgaben durch Einnahmen über § 8 SÄHO hinaus zulässig ist,
6. die Bildung von Ausgaberesten über § 45 Abs. 2 und 3 SÄHO hinaus zulässig ist,
7. die Bildung von Rücklagen zulässig ist und
8. Abweichungen von der Stellenplanbindung gemäß § 7 Abs. 1 zulässig sind.

(2) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Rahmen des Haushaltsvollzuges Behörden Flexibilität in der Mittelbewirtschaftung gemäß Absatz 1 zu gestatten, sofern die Voraussetzungen nach § 7a SÄHO vorliegen. Vor Beginn der Erprobung ist eine Ressortvereinbarung zwischen dem zuständigen Ressort und dem Staatsministerium der Finanzen abzuschließen. Die Gestattung des Modellversuchs bedarf der Einwilligung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtages.

#### **§ 15**

##### **Flexibilisierung der Personalausgaben in der Staatskanzlei**

(1) Die Staatskanzlei wird zu einem Modellversuch flexibibilisierter Bewirtschaftung des Einzelplans 02 auf kameraler Basis nach Maßgabe des Haushaltsvermerks bei Kapitel 02 02 ermächtigt. Ziel des Modellversuchs ist die Förderung einer sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung von Haushaltsmitteln. Zur Umsetzung des Modells werden ein internes Steuerungsmanagement und ein Berichtswesen in dem entsprechenden Modell eingerichtet. Das Flexibilisierungsmodell wird für die Dauer des Doppelhaushaltes 2013/2014 verlängert. Es wird eine Evaluierung des Modells bis zum 30. Juni 2013 durchgeführt, welche sich insbesondere an folgenden Kriterien bemisst:

1. weitgehende Zusammenführung von Fach- und Ressourcenverantwortung,
2. Nachweis der Förderung eines sparsamen und wirtschaftlichen Umgangs mit den Personal- und Sachressourcen.

(2) Das Nähere, insbesondere die Ziele, das Verfahren, die Organisation des Projektes, das IT-Konzept, die Evaluationskriterien und die Projektkosten, regelt die zwischen der Staatskanzlei und dem Staatsministerium der Finanzen abgeschlossene Ressortvereinbarung. Diese wird bis zum Ablauf des Modellversuchs, längstens bis zum 31. Dezember 2014 verlängert, falls nicht eine Anpassung der Ressortvereinbarung im Lauf der Haushaltsaufstellung einvernehmlich zwischen der Staatskanzlei und dem Staatsministerium der Finanzen erfolgt. Das begleitende Controlling übernimmt das Staatsministerium der Finanzen. Vor Abschluss der Ressortvereinbarung ist der Rechnungshof anzuhören. Die Ressortvereinbarung bedarf der Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtages. § 7 Abs. 2 findet keine Anwendung.

#### **§ 16**

##### **Flexibilisierung der Personalausgaben im Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr**

(1) Das Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr wird zu einem Modellversuch flexibibilisierter Bewirtschaftung des Einzelplans 07 auf kameraler Basis gemäß §§ 19, 20, 45 Abs. 2 bis 4 SÄHO ermächtigt. Die Flexibilisierung erfolgt nach Maßgabe des Haushaltsvermerks bei den Kapiteln 07 01 mit Ausnahme der Titelgruppen 64 und 65, 07 06 und 07 10. Ziel des Modellversuchs ist die Förderung einer sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung von Haushaltsmitteln. Das Flexibilisierungsmodell wird für die Dauer des Doppelhaushaltes 2013/2014 verlängert. Die für das Ausgaberestellverfahren geltenden Bestimmungen des § 45 Abs. 2 bis 4 SÄHO bleiben unberührt.

(2) Die durch die Flexibilisierung mindestens zu erwirtschaftende Effizienzrendite beträgt für die flexibibilisierten Kapitel 07 01 mit Ausnahme der Titelgruppen 64 und 65 und der Kapitel 07 06 und 07 10 zusammen 3 000 000 EUR. Die durch Effizienzsteigerungen eingesparten Mittel der vorgenannten Effizienzrendite der Hauptgruppe 4 können bis zur Höhe von 1 750 000 EUR jährlich für die Finanzierung von befristeten Arbeitsverträgen zur Durchführung von Projekten und für Ausgaben der Hauptgruppe 5 verwendet werden. Die darüber hinaus durch Effizienzsteigerung erzielten Einsparungen verbleiben bis zur Höhe der Effizienzrendite beim Gesamthaushalt. Weitere darüber hinaus gehende Einsparungen verbleiben zu 50 Prozent im Einzelplan 07. Die tatsächlich flexibibilisierungsbedingt erzielte

Effizienzrendite ist in einer Anlage zur Haushaltsrechnung nachzuweisen.

(3) Es wird eine Evaluierung des Modells bis zum 30. Juni 2013 für den abgelaufenen Pilotierungszeitraum durchgeführt, die sich insbesondere an dem Nachweis der Förderung eines sparsamen und wirtschaftlichen Umgangs mit den Personal- und Sachressourcen bemisst. Das Nähere, insbesondere die Grundzüge des Verfahrens, der Organisation, der Ziele und Maßnahmen, des begleitenden Projektcontrollings des Staatsministeriums der Finanzen, der Dokumentation der flexibilisierungsbedingten Effizienzrendite sowie der Evaluation regelt die zwischen dem Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr und dem Staatsministerium der Finanzen am 10. Dezember 2010 abgeschlossene Ressortvereinbarung. Da die Laufzeit der Ressortvereinbarung bis zum 31. Dezember 2012 begrenzt ist und auch Inhalte anzupassen sind, ist diese fortzuschreiben. Bis zum Inkrafttreten der fortgeschriebenen Ressortvereinbarung gilt die Ressortvereinbarung vom 10. Dezember 2010. Vor Abschluss der fortgeschriebenen Ressortvereinbarung ist der Rechnungshof anzuhören. Die fortgeschriebene Ressortvereinbarung bedarf der Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtages.

## Artikel 2 Gesetz

### über die Festlegung der Finanzausgleichsmassen und der Verbundquoten in den Jahren 2013 und 2014 (Finanzausgleichsmassengesetz 2013/2014 – FAMG 2013/2014)

(1) Der Freistaat Sachsen stellt den kreisangehörigen Gemeinden, Kreisfreien Städten und Landkreisen im Haushaltsjahr 2013 zur Erfüllung ihrer Aufgaben als Finanzausgleichsmassen gemäß dem Gesetz über den Finanzausgleich mit den Gemeinden und Landkreisen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Finanzausgleichsgesetz – SächsFAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Januar 2009 (SächsGVBl. S. 24), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2012 (SächsGVBl. S. 737), in der jeweils geltenden Fassung, zur Verfügung:

1. 22,1935139 Prozent seiner Anteile am Aufkommen der Einkommensteuer, der Körperschaftsteuer und der Umsatzsteuer (Gemeinschaftsteuern) sowie seiner Einnahmen im Finanzausgleich unter den Ländern (Länderfinanzausgleich) einschließlich der Bundesergänzungszuweisungen und
2. 22,1935139 Prozent des Aufkommens der Landessteuern einschließlich der Einnahmen nach dem Gesetz zur Regelung der finanziellen Kompensation zugunsten der Länder infolge der Übertragung der Ertragshoheit der Kraftfahrzeugsteuer auf den Bund vom 29. Mai 2009 (BGBl. I S. 1170), in der jeweils geltenden Fassung, und des Aufkommens aus dem Landesanteil der Gewerbesteuerumlage.

(2) Im Haushaltsjahr 2013 beträgt die Finanzausgleichsmasse gemäß § 2 SächsFAG 2 870 454 000 EUR. Darin sind enthalten:

1. ein Minderungsbetrag aus dem Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres 2010 in Höhe von 32 170 000 EUR,
2. ein Erhöhungsbetrag aus dem Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres 2011 in Höhe von 195 816 000 EUR,
3. ein Minderungsbetrag aufgrund der Verschiebung der Anpassung im Ergebnis der Novembersteuerschätzung 2010 im Haushaltsjahr 2011 in Höhe von 80 330 000 EUR,

4. ein Minderungsbetrag aus dem Vorziehen eines Teiles des positiven Abrechnungsbetrages 2011 von 2013 nach 2012 in Höhe von 10 000 000 EUR und
5. ein Erhöhungsbetrag aufgrund des Ergebnisses der Überprüfung gemäß § 2 Abs. 1 Satz 8 SächsFAG in Höhe von 30 000 000 EUR.

(3) Der Freistaat Sachsen stellt den kreisangehörigen Gemeinden, Kreisfreien Städten und Landkreisen im Haushaltsjahr 2014 zur Erfüllung ihrer Aufgaben als Finanzausgleichsmassen gemäß dem Sächsischen Finanzausgleichsgesetz zur Verfügung:

1. 22,2348153 Prozent seiner Anteile am Aufkommen der Einkommensteuer, der Körperschaftsteuer und der Umsatzsteuer (Gemeinschaftsteuern) sowie seiner Einnahmen im Finanzausgleich unter den Ländern (Länderfinanzausgleich) einschließlich der Bundesergänzungszuweisungen und
2. 22,2348153 Prozent des Aufkommens der Landessteuern einschließlich der Einnahmen nach dem Gesetz zur Regelung der finanziellen Kompensation zugunsten der Länder infolge der Übertragung der Ertragshoheit der Kraftfahrzeugsteuer auf den Bund und des Aufkommens aus dem Landesanteil der Gewerbesteuerumlage.

(4) Im Haushaltsjahr 2014 beträgt die Finanzausgleichsmasse gemäß § 2 SächsFAG 3 205 585 000 EUR. Darin sind enthalten:

1. ein Erhöhungsbetrag aus dem voraussichtlichen Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres 2012 in Höhe von 334 064 000 EUR und
2. ein Erhöhungsbetrag aufgrund der Verschiebung der Anpassung im Ergebnis der Novembersteuerschätzung 2010 im Haushaltsjahr 2012 in Höhe von 84 429 000 EUR.

(5) Bei den Berechnungen gemäß Absatz 1 Nr. 1 und Absatz 3 Nr. 1 bleiben folgende Beträge unberücksichtigt:

1. im Jahr 2013 ein Betrag in Höhe von 564 466 000 EUR und im Jahr 2014 ein Betrag in Höhe von 498 317 000 EUR, die weiterhin für die Zwecke des Gesetzes zum Ausgleich unterschiedlicher Wirtschaftskraft und zur Förderung des wirtschaftlichen Wachstums in den neuen Ländern (Investitionsförderungsgesetz Aufbau Ost) vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 944, 982), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3955), verausgabt werden,
2. in den Jahren 2013 und 2014 jeweils der Betrag, den der Freistaat Sachsen gemäß § 11 Abs. 4 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern (Finanzausgleichsgesetz – FAG) vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3955, 3956), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. Juni 2012 (BGBl. I S. 1424, 1426) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, wegen überdurchschnittlich hoher Kosten politischer Führung erhält,
3. in den Jahren 2013 und 2014 jeweils ein Betrag in Höhe von 84,01 Prozent der Bundesergänzungszuweisungen, die der Freistaat Sachsen für seine Kommunen gemäß § 11 Abs. 3a FAG zum Ausgleich von Sonderlasten durch die strukturelle Arbeitslosigkeit und der daraus entstehenden überproportionalen Lasten bei der Zusammenführung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe für Erwerbsfähige erhält, und
4. im Jahr 2013 ein Betrag in Höhe von 35 000 000 EUR und im Jahr 2014 ein Betrag in Höhe von 38 500 000 EUR, die dem Anteil des Freistaates Sachsen an den zusätzlichen Umsatzsteuereinnahmen der Länder aufgrund des Artikels 2 des Gesetzes zur Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kinderförderungsgesetz – KiföG) vom 10. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2403, 2407) entsprechen.

**Artikel 3**  
**Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2013 in Kraft, soweit in Satz 2 nichts anderes bestimmt ist. Die Bestimmungen für den Haushaltsplan 2014 treten am 1. Januar 2014 in Kraft.

(2) Artikel 1 dieses Gesetzes tritt am Tage des Inkrafttretens des Haushaltsgesetzes 2015/2016, jedoch nicht vor dem 31. Dezember 2014, außer Kraft.

(3) Artikel 2 dieses Gesetzes tritt am Tage des Inkrafttretens des Gesetzes über die Festlegung der Finanzausgleichsmassen und der Verbundquoten in den Jahren 2015 und 2016, jedoch nicht vor dem 31. Dezember 2014, außer Kraft.

Dresden, den 12. Dezember 2012

**Der Landtagspräsident**  
**Dr. Matthias Röbber**

**Der Ministerpräsident**  
**Stanislaw Tillich**

**Der Staatsminister der Finanzen**  
**Prof. Dr. Georg Unland**

**Teil I: Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben im Haushaltsjahr 2013**

| Einzelplan | Bezeichnung  | Einnahmen          |                  |                    | Ausgaben           |                     |                    |                    |                    |                  |                    | + Überschuss<br>- Zuschuss<br>(Gesamteinnahmen<br>-<br>Gesamtausgaben) | Verpflichtungsmöglichkeiten | Einzelplan   |                    |  |    |
|------------|--|--------------------|------------------|--------------------|--------------------|---------------------|--------------------|--------------------|--------------------|------------------|--------------------|--|-----------------------------|--------------|--------------------|--|----|
|            |  | 0                  | 1                | 2                  | 3                  | 4                   | 5                  | 6                  | 7                  | 8                | 9                  |  |                             |              |                    |  |    |
|            |  | - Tsd. EUR -       | - Tsd. EUR -     | - Tsd. EUR -       | - Tsd. EUR -       | - Tsd. EUR -        | - Tsd. EUR -       | - Tsd. EUR -       | - Tsd. EUR -       | - Tsd. EUR -     | - Tsd. EUR -       | - Tsd. EUR -   | - Tsd. EUR -                | - Tsd. EUR - |                    |  |    |
| 01         | Landtag  |                    | 49,5             | 153,4              |                    | 202,9               | 35 183,2           | 3 731,7            | 12 735,5           |                  | 312,4              |  |                             | 51 962,8     | -51 759,9          |  | 01 |
| 02         | Staatskanzlei  |                    | 25,0             | 280,0              |                    | 305,0               | 13 111,3           | 12 704,2           | 3 856,2            |                  | 1 850,0            |  |                             | 31 521,7     | -31 216,7          |  | 02 |
| 03         | Staatsministerium des Innern                         |                    | 19 879,6         | 65 002,6           | 142 464,8          | 227 347,0           | 822 942,9          | 69 414,9           | 391 988,9          |                  | 358 144,9          | 30,0   |                             | 1 642 521,6  | -1 415 174,6       |  | 03 |
| 04         | Staatsministerium der Finanzen                       |                    | 25 255,9         | 5 741,2            |                    | 30 997,1            | 297 420,2          | 12 924,6           | 159 688,6          |                  | 13 564,7           |  |                             | 483 598,1    | -452 601,0         |  | 04 |
| 05         | Staatsministerium für Kultus                         |                    | 1 792,9          | 5 802,4            | 32 102,2           | 39 697,5            | 1 963 691,4        | 20 498,6           | 756 579,8          |                  | 90 031,1           | -592,0   |                             | 2 830 208,9  | -2 790 511,4       |  | 05 |
| 06         | Staatsministerium der Justiz und für Europa          |                    | 182 634,0        | 18 933,0           | 850,0              | 202 417,0           | 398 702,5          | 212 936,3          | 153 721,1          |                  | 14 190,6           |  |                             | 779 550,5    | -577 133,5         |  | 06 |
| 07         | Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr |                    | 34 451,0         | 534 179,0          | 723 900,4          | 1 292 530,4         | 76 786,6           | 61 500,5           | 539 067,6          | 212 500,2        | 675 641,6          | 10 000,0   |                             | 1 575 496,5  | -282 966,1         |  | 07 |
| 08         | Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz |                    | 13 447,3         | 415 423,1          | 44 000,0           | 472 870,4           | 47 373,3           | 11 629,0           | 644 481,5          |                  | 115 135,0          | 1 662,4  |                             | 820 281,2    | -347 410,8         |  | 08 |
| 09         | Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft      | 13 680,0           | 8 744,5          | 62 541,3           | 160 797,7          | 245 763,5           | 100 041,0          | 43 845,5           | 214 775,8          | 104 846,9        | 212 945,1          |  |                             | 676 454,3    | -430 690,8         |  | 09 |
| 11         | Rechnungshof   |                    | 0,3              |                    |                    | 0,3                 | 15 457,3           | 644,7              | 3 821,5            |                  | 137,0              |  |                             | 20 060,5     | -20 060,2          |  | 11 |
| 12         | Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst         |                    | 16 393,6         | 230 945,6          | 73 306,8           | 320 646,0           | 55 065,3           | 20 123,2           | 1 581 440,8        |                  | 258 105,5          |  |                             | 1 914 734,8  | -1 594 088,8       |  | 12 |
| 14         | Liegenschaftsverwaltung                              |                    | 8 630,0          |                    | 49 551,4           | 58 181,4            |                    | 258 235,0          |                    | 352 361,8        | 35,0               |  |                             | 610 631,8    | -552 450,4         |  | 14 |
| 15         | Allgemeine Finanzverwaltung                          | 9 602 600,0        | 67 469,6         | 3 715 814,3        | 60 508,8           | 13 446 392,7        | 114 939,0          | 318 892,4          | 3 885 987,6        |                  | 576 741,8          | 3 767,7  |                             | 4 900 328,5  | 8 546 064,2        |  | 15 |
|            | <b>Summe 2013</b>                                    | <b>9 616 280,0</b> | <b>378 773,2</b> | <b>5 054 815,9</b> | <b>1 287 482,1</b> | <b>16 337 351,2</b> | <b>3 940 714,0</b> | <b>1 047 080,6</b> | <b>8 348 144,9</b> | <b>669 708,9</b> | <b>2 316 834,7</b> | <b>14 868,1</b>  | <b>16 337 351,2</b>         | <b>0,0</b>   | <b>1 998 600,4</b> |  |    |
|            | <b>Summe 2012</b>                                    | <b>8 595 687,1</b> | <b>368 588,6</b> | <b>5 053 216,6</b> | <b>1 330 733,9</b> | <b>15 348 226,2</b> | <b>3 694 828,1</b> | <b>1 211 212,2</b> | <b>7 849 487,0</b> | <b>548 725,4</b> | <b>2 074 495,7</b> | <b>-30 522,2</b>   | <b>15 348 226,2</b>         | <b>0,0</b>   | <b>1 445 148,1</b> |  |    |
|            | 2013 mehr (+)/weniger(-)                             | +1 020 592,9       | +10 184,6        | +1 599,3           | -43 251,8          | +989 125,0          | +245 885,9         | -164 131,6         | +498 657,9         | +120 983,5       | +242 339,0         | +45 390,3  | +989 125,0                  | +0,0         | +553 452,3         |  |    |

Teil I: Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben im Haushaltsjahr 2014

| Einzelplan | Bezeichnung  | Einnahmen          |                  |                    | Ausgaben           |                     |                    |                    |                    |                  |                    | + Überschuss - Zuschuss (Gesamteinnahmen - Gesamtausgaben) | Verpflichtungsmächti- gungen | Einzelplan   |                    |    |
|------------|--|--------------------|------------------|--------------------|--------------------|---------------------|--------------------|--------------------|--------------------|------------------|--------------------|--|------------------------------|--------------|--------------------|----|
|            |  | 0                  | 1                | 2                  | 3                  | 4                   | 5                  | 6                  | 7                  | 8                | 9                  |  |                              |              |                    |    |
|            |  | - Tsd. EUR -       | - Tsd. EUR -     | - Tsd. EUR -       | - Tsd. EUR -       | - Tsd. EUR -        | - Tsd. EUR -       | - Tsd. EUR -       | - Tsd. EUR -       | - Tsd. EUR -     | - Tsd. EUR -       | - Tsd. EUR -   | - Tsd. EUR -                 | - Tsd. EUR - |                    |    |
| 01         | Landtag  |                    | 49,5             | 154,3              |                    | 203,8               | 39 924,3           | 3 684,6            | 12 959,6           |                  | 578,4              |  | 57 146,9                     | -56 943,1    |                    | 01 |
| 02         | Staatskanzlei  |                    | 25,0             | 204,0              |                    | 229,0               | 13 227,9           | 12 724,7           | 3 786,1            |                  | 1 850,0            |  | 31 588,7                     | -31 359,7    |                    | 02 |
| 03         | Staatsministerium des Innern                         |                    | 19 982,1         | 64 464,0           | 129 817,7          | 214 263,8           | 856 203,3          | 69 747,4           | 402 042,5          |                  | 293 272,0          | 30,0   | 1 621 295,2                  | -1 407 031,4 |                    | 03 |
| 04         | Staatsministerium der Finanzen                       |                    | 25 149,9         | 5 697,2            |                    | 30 847,1            | 309 904,9          | 12 915,2           | 165 769,6          |                  | 18 602,0           |  | 507 191,7                    | -476 344,6   |                    | 04 |
| 05         | Staatsministerium für Kultus                         |                    | 1 763,9          | 5 836,2            | 13 308,4           | 20 908,5            | 2 034 046,6        | 20 049,6           | 803 174,2          |                  | 74 980,7           | -592,0   | 2 931 659,1                  | -2 910 750,6 |                    | 05 |
| 06         | Staatsministerium der Justiz und für Europa          |                    | 194 258,5        | 18 945,0           | 850,0              | 214 053,5           | 415 655,9          | 226 520,6          | 162 294,2          |                  | 13 948,2           |  | 818 418,9                    | -604 365,4   |                    | 06 |
| 07         | Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr |                    | 34 451,0         | 692 319,9          | 594 928,5          | 1 321 699,4         | 86 751,0           | 71 541,5           | 601 032,6          | 210 816,0        | 652 112,5          | 10 000,0   | 1 632 253,6                  | -310 554,2   |                    | 07 |
| 08         | Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz |                    | 14 359,1         | 450 711,0          | 44 000,0           | 509 070,1           | 48 967,5           | 11 040,5           | 691 357,8          |                  | 116 722,8          | 1 662,9  | 869 751,5                    | -360 681,4   |                    | 08 |
| 09         | Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft      | 16 680,0           | 8 775,5          | 81 343,4           | 176 987,4          | 283 786,3           | 103 382,2          | 43 197,3           | 245 516,9          | 117 015,2,9      | 265 221,9          |  | 774 333,5                    | -490 547,2   |                    | 09 |
| 11         | Rechnungshof   |                    | 0,3              |                    |                    | 0,3                 | 16 203,9           | 634,7              | 3 986,2            |                  | 144,5              |  | 20 969,3                     | -20 969,0    |                    | 11 |
| 12         | Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst         |                    | 16 393,6         | 209 427,2          | 69 692,7           | 295 513,5           | 59 670,0           | 17 566,2           | 1 557 419,6        |                  | 224 481,2          |  | 1 859 137,0                  | -1 563 623,5 |                    | 12 |
| 14         | Staatliche Hochbau- und Liegenschaftsverwaltung      |                    | 8 530,0          |                    | 49 898,5           | 58 428,5            |                    | 264 854,0          |                    | 352 971,7        | 25,0               |  | 617 850,7                    | -559 422,2   |                    | 14 |
| 15         | Allgemeine Finanzverwaltung                          | 9 797 454,0        | 62 283,1         | 3 544 735,3        | 650 599,9          | 14 055 072,3        | 118 400,0          | 322 388,3          | 4 169 561,3        |                  | 648 362,7          | 3 767,7  | 5 262 480,0                  | 8 792 592,3  |                    | 15 |
|            | <b>Summe 2014</b>                                    | <b>9 814 134,0</b> | <b>386 021,5</b> | <b>5 073 837,5</b> | <b>1 730 083,1</b> | <b>17 004 076,1</b> | <b>4 102 337,5</b> | <b>1 076 864,6</b> | <b>8 818 900,6</b> | <b>680 802,9</b> | <b>2 310 301,9</b> | <b>14 868,6</b>  | <b>17 004 076,1</b>          | <b>0,0</b>   | <b>2 175 664,7</b> |    |
|            | <b>Summe 2013</b>                                    | <b>9 616 280,0</b> | <b>378 773,2</b> | <b>5 054 815,9</b> | <b>1 287 482,1</b> | <b>16 337 351,2</b> | <b>3 940 714,0</b> | <b>1 047 080,6</b> | <b>8 348 144,9</b> | <b>669 708,9</b> | <b>2 316 834,7</b> | <b>14 868,1</b>  | <b>16 337 351,2</b>          | <b>0,0</b>   | <b>1 998 600,4</b> |    |
|            | 2014 mehr (+)/weniger(-)                             | +197 854,0         | +7 248,3         | +19 021,6          | +442 601,0         | +666 724,9          | +161 623,5         | +29 784,0          | +470 755,7         | +11 094,0        | -6 532,8           | +0,5   | +666 724,9                   | +0,0         | +177 064,3         |    |

**Teil II: Finanzierungsübersicht 2013/2014**

|   | <b>Betrag für 2013<br/>Tsd. EUR</b> | <b>Betrag für 2014<br/>Tsd. EUR</b> |
|---|-------------------------------------|-------------------------------------|
| <b>1</b>  | <b>2</b>                            | <b>3</b>                            |
| <b>A. Ermittlung des Finanzierungssaldos</b>  |                                     |                                     |
| 1. Einnahmen (ohne Aufnahme von Krediten, Entnahmen aus Rücklagen, Einnahmen aus Überschüssen)              | 16 203 714,4                        | 16 283 966,2                        |
| 2. Ausgaben (ohne Tilgung von Krediten, Zuführungen an Rücklagen und Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen) | 16 335 851,2                        | 17 002 576,1                        |
| 3. Finanzierungssaldo<br>(Nr. 1 abzüglich Nr. 2)  | -132 136,8                          | -718 609,9                          |
| <b>B. Zusammensetzung des Finanzierungssaldos</b>   |                                     |                                     |
| <b>1. Netto-Neuverschuldung</b>   |                                     |                                     |
| 1.1 Aufnahme von Krediten (brutto)  | 1 680 129,2                         | 831 311,2                           |
| 1.2 Tilgung von Krediten  | 1 755 129,2                         | 906 311,2                           |
| 1.3 Nettokreditaufnahme (+)/Nettokredittilgung (-)<br>(Nr. 1.1 abzüglich Nr. 1.2)                           | -75 000,0                           | -75 000,0                           |
| <b>2. Abwicklung der Rechnungsergebnisse aus Vorjahren</b>  |                                     |                                     |
| 2.1 Einnahmen aus Überschüssen  |                                     |                                     |
| 2.2 Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen   |                                     |                                     |
| <b>3. Rücklagenbewegung</b>   |                                     |                                     |
| 3.1 Entnahmen aus Rücklagen   | 208 636,8                           | 795 109,9                           |
| 3.2 Zuführungen an Rücklagen  | 1 500,0                             | 1 500,0                             |
| 3.3 Saldo<br>(Nr. 3.1 abzüglich Nr. 3.2)  | 207 136,8                           | 793 609,9                           |
| 4. Deckung insgesamt<br>(Nr. 1.3 und Nr. 3.3)   | 132 136,8                           | 718 609,9                           |

**Teil III: Kreditfinanzierungsplan 2013/2014**

|  | <b>Betrag für 2013<br/>Tsd. EUR</b> | <b>Betrag für 2014<br/>Tsd. EUR</b> |
|--|-------------------------------------|-------------------------------------|
| <b>1</b>   | <b>2</b>                            | <b>3</b>                            |
| <b>1. Kredite am Kreditmarkt</b>   |                                     |                                     |
| 1.1 Aufnahme von Krediten am Kreditmarkt   | 1 680 129,2                         | 831 311,2                           |
| 1.2 Tilgung von Krediten am Kreditmarkt  | 1 390 129,2                         | 894 311,2                           |
| <b>1.3 Nettokreditaufnahme (+)/Nettokredittilgung (-) am Kreditmarkt<br/>(Nr. 1.1 abzüglich Nr. 1.2)</b>     | <b>290 000,0</b>                    | <b>-63 000,0</b>                    |
| <b>2. Kredite im öffentlichen Bereich</b>  |                                     |                                     |
| 2.1 Aufnahme von Krediten bei Sondervermögen   |                                     |                                     |
| 2.2 Tilgung von Krediten bei Sondervermögen  | 365 000,0                           | 12 000,0                            |
| <b>2.3 Nettokreditaufnahme (+)/Nettokredittilgung (-) bei Sondervermögen<br/>(Nr. 2.1 abzüglich Nr. 2.2)</b> | <b>-365 000,0</b>                   | <b>-12 000,0</b>                    |
| <b>3. Kreditaufnahme gesamt</b>  |                                     |                                     |
| <b>3.1 Aufnahme von Krediten<br/>(Nr. 1.1 und Nr. 2.1)</b>   | <b>1 680 129,2</b>                  | <b>831 311,2</b>                    |
| <b>3.2 Tilgung von Krediten<br/>(Nr. 1.2 und Nr. 2.2)</b>  | <b>1 755 129,2</b>                  | <b>906 311,2</b>                    |
| <b>3.3 Nettokreditaufnahme (+)/Nettokredittilgung (-)<br/>(Nr. 1.3 und Nr. 2.3)</b>                          | <b>-75 000,0</b>                    | <b>-75 000,0</b>                    |



# Gesetz

## begleitender Regelungen zum Doppelhaushalt 2013/2014 (Haushaltsbegleitgesetz 2013/2014 – HBG 2013/2014)

Vom 13. Dezember 2012

Der Sächsische Landtag hat am 12. Dezember 2012 das folgende Gesetz beschlossen:

### Inhaltsübersicht

#### Artikel 1

Änderung der Sächsischen Haushaltsordnung

#### Artikel 2

Gesetz über das Staatsschuldbuch des Freistaates Sachsen

#### Artikel 3

Gesetz über den Generationenfonds des Freistaates Sachsen (Generationenfondsgesetz – SächsGFG)

#### Artikel 4

Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens „Aufbauhilfefonds Sachsen 2002“ zur Beseitigung der vom Augsthochwasser 2002 verursachten Schäden

#### Artikel 5

Änderung des Sächsischen Förderfondsgesetzes

#### Artikel 6

Änderung des Gesetzes über die Errichtung der Kulturstiftung des Freistaates Sachsen

#### Artikel 7

Änderung des Sächsischen Wassergesetzes

#### Artikel 8

Änderung des Sächsischen Bestattungsgesetzes

#### Artikel 9

Änderung des Gesetzes über die Errichtung der Sächsischen Landesstiftung Natur und Umwelt

#### Artikel 10

Änderung des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Eichgesetz und zum Einheiten- und Zeitgesetz

#### Artikel 11

Gesetz über die Gewährung einer Pauschale zur Ergänzung der Lernmittel an die Kreisfreien Städte, Landkreise und kreisangehörigen Gemeinden

#### Artikel 12

Änderung des Gesetzes über die Errichtung der Sächsischen Anstalt für kommunale Datenverarbeitung

#### Artikel 13

Gesetz über Sonderzuweisungen zur Behebung von Winterschäden an Straßen

#### Artikel 14

Sächsisches Gesetz zur Stärkung der Eigenverantwortung an Schulen im Bereich der Ganztagsangebote (Sächsisches Ganztagsangebotsgesetz – SächsGTAG)

#### Artikel 15

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über die Zuführungen an den Generationenfonds des Freistaates Sachsen (Generationenfonds-Zuführungsverordnung – GeFoZuVO)

#### Artikel 16

Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes

#### Artikel 17

Änderung des Gesetzes zur Finanzierung des Ausbildungsverkehrs im Öffentlichen Personennahverkehr

#### Artikel 18

Änderung des Gesetzes über den privaten Rundfunk und neue Medien in Sachsen

#### Artikel 19

Änderung des Gesetzes zur Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen im Freistaat Sachsen

#### Artikel 20

Gesetz über die Errichtung eines Sondervermögens „Zukunftssicherungsfonds Sachsen“

#### Artikel 21

Außerkräfttreten von Rechtsvorschriften

#### Artikel 22

Inkrafttreten

### Artikel 1

#### Änderung der Sächsischen Haushaltsordnung

Die Haushaltsordnung des Freistaates Sachsen (Sächsische Haushaltsordnung – SäHO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (SächsGVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 387, 388), wird wie folgt geändert:

1. § 49 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:  
 „**Einweisung und Besetzung von Stellen**“.
  - b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:  
 „(3) Stellen können mit mehreren Teilzeitbediensteten besetzt werden. Daneben können bei der Besetzung von Stellen Bedienstete auf mehreren geeigneten Stellen geführt werden. Die Summe der Gehaltsanteile, die aus einer Stelle gezahlt werden, darf höchstens 1,0 betragen.“
  - c) Folgender Absatz 4 wird angefügt:  
 „(4) Bei der Zuweisung von Aufgaben und der Stellenbewirtschaftung ist sicherzustellen, dass sich für Beschäftigte keine tariflichen Ansprüche auf Eingruppierung ergeben, die nicht durch vorhandene Stellen abgedeckt werden können.“

2. § 50 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „oder Stelle“ gestrichen.
  - In Absatz 5 Satz 1 und 3 werden jeweils die Wörter „oder Stelle“ gestrichen.
3. § 108 Satz 2 wird gestrichen.
4. § 109 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „dem Staatsministerium der Finanzen und“ gestrichen.
  - Absatz 3 wird wie folgt geändert:
    - In Satz 1 werden die Wörter „im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen“ gestrichen.
    - In Satz 2 werden die Wörter „und des Staatsministeriums der Finanzen“ gestrichen.

## **Artikel 2 Gesetz**

### **über das Staatsschuldbuch des Freistaates Sachsen**

#### **§ 1 Staatsschuldbuch**

(1) Für den Freistaat Sachsen wird durch das Staatsministerium der Finanzen ein Staatsschuldbuch geführt. Das Staatsschuldbuch kann auch elektronisch geführt werden.

(2) Das Staatsschuldbuch dient der Begründung, Dokumentation und Verwaltung der dort eingetragenen Schuldbuchforderungen sowie der Dokumentation und Verwaltung der sonstigen Verbindlichkeiten. Es ist ein öffentliches Wertregister, in das Forderungen gegen den Freistaat Sachsen mit der Wirkung eingetragen werden, dass der Eingetragene gegenüber dem Freistaat Sachsen als der Berechtigte gilt.

#### **§ 2 Inhalt des Staatsschuldbuches**

(1) Das Staatsschuldbuch besteht aus Abteilungen.

(2) In Abteilung A werden die kraft Gesetzes oder Rechtsgeschäftes zu Buchschulden erklärten Geldforderungen gegen den Freistaat Sachsen als Sammel- oder Einzelschuldbuchforderungen eingetragen. Das Staatsministerium der Finanzen kann weitere Abteilungen einrichten.

(3) Über die Schuldbuchfähigkeit von durch Gesetz oder Rechtsgeschäft begründeten Forderungen entscheidet das Staatsministerium der Finanzen.

#### **§ 3 Anwendung des Bundesschuldenwesengesetzes**

(1) Auf das Staatsschuldbuch sind die §§ 6 bis 8 des Gesetzes zur Regelung des Schuldenwesens des Bundes (Bundesschuldenwesengesetz – BSchuWG) vom 12. Juli 2006 (BGBl. I S. 1466), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2012 (BGBl. I S. 1914) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, sinngemäß anzuwenden, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

(2) Bei Anwendung der in Absatz 1 genannten Vorschriften treten an die Stelle

- |  |   |
|--|---|
| 1. des Bundes                          | der Freistaat Sachsen,                        |
| 2. des Bundesschuldbuchs               | das Staatsschuldbuch des Freistaates Sachsen, |
| 3. des Bundesministeriums der Finanzen | das Staatsministerium der Finanzen,           |
| 4. der Emission des Bundes             | die Emission des Freistaates Sachsen,         |
| 5. der Bundeswertpapiere               | die Wertpapiere des Freistaates Sachsen.      |

#### **§ 4**

#### **Erlass von Verwaltungsvorschriften**

Das Staatsministerium der Finanzen kann zur Durchführung dieses Gesetzes Verwaltungsvorschriften erlassen.

#### **§ 5**

#### **Übergangsvorschrift**

Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehenden Eintragungen im Staatsschuldbuch des Freistaates Sachsen behalten ihre Gültigkeit.

## **Artikel 3 Gesetz**

### **über den Generationenfonds des Freistaates Sachsen (Generationenfondsgesetz – SächsGFG)**

#### **§ 1**

#### **Geltungsbereich, Generationenfonds als Anstalt**

(1) Dieses Gesetz regelt die Finanzierung der Versorgung, Beihilfen, Altersentschädigung sowie derjenigen Ausgaben, die der Freistaat Sachsen aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtung anstelle dieser Leistungen zu zahlen hat, für:

- die künftigen Versorgungsempfänger des Freistaates Sachsen, mit Ausnahme der Beamten auf Widerruf, deren Ansprüche auf einem ab dem 1. Januar 1997 begründeten Dienstverhältnis zum Freistaat Sachsen beruhen, und
- die künftigen Versorgungsempfänger des Freistaates Sachsen, mit Ausnahme der Beamten auf Widerruf, deren Ansprüche auf einem vor dem 1. Januar 1997 begründeten Dienstverhältnis zum Freistaat Sachsen beruhen.

(2) Zur Finanzierung der in Absatz 1 genannten Ausgaben ist ein Fonds mit dem Namen „Generationenfonds“ als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit Sitz in Dresden (Anstalt) errichtet. Träger der Anstalt ist der Freistaat Sachsen. Die Anstalt untersteht der Rechts- und Fachaufsicht des Staatsministeriums der Finanzen.

#### **§ 2**

#### **Organ, Geschäftsführung, Vertretung der Anstalt**

(1) Organ der Anstalt ist der Direktor. Er leitet die Anstalt, nimmt die Geschäftsführung wahr und vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich. Eine Vergütung hierfür wird nicht gezahlt.

(2) Das Amt des Direktors wird im Nebenamt ausgeübt. Das Staatsministerium der Finanzen bestimmt den Direktor und dessen Stellvertreter aus dem Kreis der leitenden Bediensteten des Landesamtes für Steuern und Finanzen. Soweit erforderlich, bestimmt das Staatsministerium der Finanzen die weitere Vertretung.

(3) Die Haftung des Direktors richtet sich nach den für die Beamten des Freistaates Sachsen geltenden Vorschriften.

### § 3

#### Finanzwesen und Verwaltung der Anstalt

(1) Für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Anstalt gelten die §§ 105 bis 111 der Haushaltsordnung des Freistaates Sachsen (Sächsische Haushaltsordnung – SäHO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (SächsGVBl. S. 153), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2012 (SächsGVBl. S. 725) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung. Die Rechnung ist vom Landesamt für Steuern und Finanzen zu prüfen.

(2) Der für die Tätigkeit der Anstalt erforderliche Personal-, Sach- und Investitionsbedarf wird vom Landesamt für Steuern und Finanzen unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Dies gilt auch für die Benutzung seiner Verwaltungseinrichtungen.

(3) Die Kassengeschäfte der Anstalt werden von der Hauptkasse des Freistaates Sachsen wahrgenommen.

(4) Das Landesamt für Steuern und Finanzen ist zuständig für die Festsetzung, Anordnung und Abrechnung der Zuführungen und Erstattungen des Generationenfonds.

### § 4

#### Aufgaben der Anstalt

(1) Die Anstalt bildet für die in § 1 Abs. 1 genannten Verpflichtungen des Freistaates Sachsen jeweils eine Rücklage zur

1. vollständigen Finanzierung für den in § 1 Abs. 1 Nr. 1 genannten Personenkreis (Vollfinanzierung) und
2. teilweisen Finanzierung für den in § 1 Abs. 1 Nr. 2 genannten Personenkreis (Teilfinanzierung).

Die Rücklagen nach Satz 1 Nr. 1 und 2 sind getrennt voneinander zu halten und auszuweisen.

(2) Die der Anstalt insgesamt zugeführten Mittel einschließlich der Erträge sind bei Wahrung der Anlagegrundsätze Sicherheit, Liquidität und Rendite anzulegen. Die Anlage der Mittel kann auf eine in der Geldwirtschaft erfahrene Einrichtung übertragen werden.

(3) Ansprüche Dritter gegen die Anstalt werden nicht begründet. Die Rücklagen nach Absatz 1 fallen bei Auflösung der Anstalt an den Freistaat Sachsen.

### § 5

#### Bildung der Rücklagen

(1) Die Rücklagen im Sinne von § 4 Abs. 1 werden aus regelmäßigen und sonstigen Zuführungen des Freistaates Sachsen und den daraus erzielten Erträgen gebildet. Gebühren, insbesondere aus den Käufen und Verkäufen von Wertpapieren, werden den Rücklagen entnommen.

(2) Die Höhe der regelmäßigen Zuführungen zur Rücklage nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bestimmt sich auf der Grundlage versicherungsmathematischer Berechnungen eines unabhängigen Gutachters nach Prozentsätzen der jeweiligen Besoldungsausgaben für den dort benannten Personenkreis. Das Staatsministerium der Finanzen regelt durch Rechtsverordnung das Nähere zur Höhe und zum Zeitpunkt der Zuführungen. Die versicherungsmathematischen Berechnungen nach Satz 1 sind bei sich ändernden Verhältnissen entsprechend anzupassen. Sofern sich hieraus neben den regelmäßigen Zuführungen ein zusätzlicher Finanzierungsbedarf ergibt, sollen sonstige Zuführungen nach Maßgabe des Haushaltsplanes erfolgen. Die Berechnungen sind spätestens nach Ablauf von fünf Jahren seit der letzten Berechnung zu erstellen.

(3) Die Höhe der regelmäßigen Zuführungen zur Rücklage nach § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 bestimmt sich nach den nach Absatz 2 zugrunde zu legenden Prozentsätzen der jeweiligen Besoldungsausgaben für den unter § 1 Abs. 1 Nr. 2 benannten Personenkreis. Sonstige Zuführungen zur Teilfinanzierung können jederzeit nach Maßgabe des Haushaltsplanes erfolgen.

(4) Den Rücklagen nach § 4 Abs. 1 sind auch Mittel zuzuführen, die dem Freistaat Sachsen für Versorgungsaufwendungen der in § 1 Abs. 1 genannten Personen gezahlt werden. Für beurlaubte Beamte und Richter im Sinne von § 1 Abs. 1, deren Beurlaubungszeit als ruhegehalffähig anerkannt worden ist, sind Zuführungen nach Absatz 1 auf der Grundlage der ihnen ohne die Beurlaubung jeweils zustehenden Dienstbezüge, abzüglich der für diesen Zeitraum nach Satz 1 gezahlten Mittel, zu leisten. Satz 2 gilt entsprechend bei Zuweisungen und Abordnungen zu einem anderen Dienstherrn.

### § 6

#### Entnahmen aus den Rücklagen

(1) Die Anstalt erstattet im Rahmen der Vollfinanzierung nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 dem Freistaat Sachsen auf Anforderung die erforderlichen Haushaltsausgaben für die in § 1 Abs. 1 genannten Verpflichtungen für den in § 1 Abs. 1 Nr. 1 benannten Personenkreis.

(2) Die Anstalt erstattet im Rahmen der Teilfinanzierung nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 dem Freistaat Sachsen auf Anforderung einen Teil der erforderlichen Haushaltsausgaben für die in § 1 Abs. 1 genannten Verpflichtungen für den in § 1 Abs. 1 Nr. 2 benannten Personenkreis. Eine Erstattung ist erst nach dem 31. Dezember 2017 möglich. Die Höhe der möglichen Erstattungen errechnet sich durch Multiplikation der erforderlichen Haushaltsausgaben nach Satz 1 mit einem Faktor, der sich aus dem Verhältnis der Höhe der in der Teilfinanzierung vorhandenen Mittel zur Höhe des Teilwertes für die Versorgungs- und Beihilfeverpflichtungen (jeweils Vorjahreswerte) für den in § 1 Abs. 1 Nr. 2 bezeichneten Personenkreis errechnet. Der Faktor nach Satz 3 wird jährlich durch das Staatsministerium der Finanzen festgestellt und der Anstalt bis zum 30. September mitgeteilt.

(3) Abweichend von Absatz 2 ist eine vorzeitige Erstattung der Mittel möglich, wenn diese Mittel zur Erweiterung des Personenkreises nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 vollständig als einmalige Zuführung zur Abgeltung bis zum Zuführungszeitpunkt bereits entstandener Versorgungsanwartschaften des neu einzubeziehenden Personenkreises in die Rücklage nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 überführt werden. Über die Höhe der zu erstattenden Mittel entscheidet das Staatsministerium der Finanzen auf der

Grundlage versicherungsmathematischer Berechnungen eines unabhängigen Gutachters, die im Zeitpunkt der Überführung nicht älter als drei Jahre sein sollen.

#### Artikel 4

##### Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens „Aufbauhilfefonds Sachsen 2002“ zur Beseitigung der vom Augusthochwasser 2002 verursachten Schäden

Das Gesetz über die Errichtung eines Sondervermögens „Aufbauhilfefonds Sachsen 2002“ zur Beseitigung der vom Augusthochwasser 2002 verursachten Schäden vom 15. Dezember 2006 (SächsGVBl. S. 515, 525) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Satz 2 wird die Angabe „Artikel 1a des Gesetzes vom 17. Juni 2003 (BGBl. I S. 862)“ durch die Angabe „Artikel 6 des Gesetzes vom 23. Mai 2011 (BGBl. I S. 920, 921)“ ersetzt.
2. In § 8 Satz 1 wird die Angabe „2014“ durch die Angabe „2020“ ersetzt.
3. Es wird folgender § 9 angefügt:

#### „§ 9

##### Außerkräfttreten

Dieses Gesetz tritt mit Auflösung des Sondervermögens gemäß § 8 Satz 1, frühestens jedoch mit Ablauf des 31. Dezember 2020, außer Kraft. Der Tag des Außerkräfttretens ist im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu machen.“

#### Artikel 5

##### Änderung des Sächsischen Förderfondsgesetzes

Das Sächsische Gesetz zur Errichtung von Förderfonds (Sächsisches Förderfondsgesetz – SächsFöFoG) vom 15. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 387, 389) wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

#### „§ 1

##### Errichtung

- (1) Der Freistaat Sachsen errichtet
  1. den ‚Altlastenfonds Sachsen‘,
  2. den ‚Wohnraumförderungsfonds Sachsen‘,
  3. den ‚Darlehensfonds zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur Sachsen‘,
  4. den ‚Zukunftsfonds Sachsen – Stärkung von Innovation, Wissenschaft, Forschung‘,
  5. den ‚Fonds zur Rettung und Umstrukturierung von sächsischen Unternehmen‘,
  6. den ‚Fonds Krisenbewältigung und Neustart Sachsen‘,
  7. den ‚Sächsischen Consultant-Fonds (SCF)‘,
  8. den ‚Mikrodarlehensfonds Sachsen‘,
  9. den ‚Stadtentwicklungsfonds Sachsen‘,
  10. den ‚Darlehensfonds für KMU Sachsen‘ und
  11. den ‚Braunkohlesanierungsfonds Sachsen‘
 als nicht rechtsfähige Sondervermögen mit eigener Wirtschafts- und Rechnungsführung.
- (2) Der ‚Mikrodarlehensfonds Sachsen‘ ist als Dachfonds errichtet. Je Förderperiode der Europäischen Union können Unterfonds eingerichtet werden.

- (3) Die Sondervermögen sind vom allgemeinen Geldbestand abgetrennte Vermögensmassen des Freistaates Sachsen ohne eigene Rechtsperson.

#### § 2

##### Zweck und Mittelverwendung

- (1) Die Sondervermögen dienen der Förderung und Finanzierung von Maßnahmen im Rahmen des
  1. ‚Altlastenfonds Sachsen‘ entsprechend Anlage 1,
  2. ‚Wohnraumförderungsfonds Sachsen‘ entsprechend Anlage 2,
  3. ‚Darlehensfonds zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur Sachsen‘ entsprechend Anlage 3,
  4. ‚Zukunftsfonds Sachsen – Stärkung von Innovation, Wissenschaft, Forschung‘ entsprechend Anlage 4,
  5. ‚Fonds zur Rettung und Umstrukturierung von sächsischen Unternehmen‘ entsprechend Anlage 5,
  6. ‚Fonds Krisenbewältigung und Neustart Sachsen‘ entsprechend Anlage 6,
  7. ‚Sächsischen Consultant-Fonds (SCF)‘ entsprechend Anlage 7,
  8. ‚Mikrodarlehensfonds Sachsen‘ entsprechend Anlage 8,
  9. ‚Stadtentwicklungsfonds Sachsen‘ entsprechend Anlage 9,
  10. ‚Darlehensfonds für KMU Sachsen‘ entsprechend Anlage 10 und
  11. ‚Braunkohlesanierungsfonds Sachsen‘ entsprechend Anlage 11.
- (2) Das Nähere regelt das jeweils zuständige Staatsministerium im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen in Förderrichtlinien oder Verwaltungsvorschriften.
- (3) Die Sondervermögen gemäß § 1 Abs. 1 mit Ausnahme der Fonds gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 11 werden als revolving Fonds ausgestaltet.
- (4) Die Gewährung von Bürgschaften oder sonstigen Garantien durch die Sondervermögen ist nicht gestattet.“

2. § 3 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:
 

„(4) Die Mittel des Sondervermögens gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 11 werden über den Staatshaushalt ausgereicht.“
3. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
 

„(1) Die Sondervermögen werden durch die folgenden zuständigen Fachministerien verwaltet (Fondsverwalter):

    1. der ‚Altlastenfonds Sachsen‘ in Zuständigkeit des Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft,
    2. der ‚Wohnraumförderungsfonds Sachsen‘ in Zuständigkeit des Staatsministeriums des Innern,
    3. der ‚Darlehensfonds zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur Sachsen‘ in Zuständigkeit des Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr,
    4. der ‚Zukunftsfonds Sachsen – Stärkung von Innovation, Wissenschaft, Forschung‘ in Zuständigkeit des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst,
    5. der ‚Fonds zur Rettung und Umstrukturierung von sächsischen Unternehmen‘ in Zuständigkeit des Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr,
    6. der ‚Fonds Krisenbewältigung und Neustart Sachsen‘ in Zuständigkeit des Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr,
    7. der ‚Sächsische Consultant-Fonds (SCF)‘ in Zuständigkeit des Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr,

8. der ‚Mikrodarlehensfonds Sachsen‘ in Zuständigkeit des Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr;
9. der ‚Stadtentwicklungsfonds Sachsen‘ in Zuständigkeit des Staatsministeriums des Innern,
10. der ‚Darlehensfonds für KMU Sachsen‘ in Zuständigkeit des Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr und
11. der ‚Braunkohlesanierungsfonds Sachsen‘ in Zuständigkeit des Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr.

Die Verwaltung der Sondervermögen kann auf eine nachgeordnete Behörde, die Sächsische Aufbaubank – Förderbank – oder einen Dritten übertragen werden.“

- b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:  
„(4) Das Fondsvermögen des ‚Braunkohlesanierungsfonds Sachsen‘ verbleibt unverzinst im Liquiditätsmanagement des Freistaates Sachsen.“
- c) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden die Absätze 5 und 6.

4. § 5 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:  
„Sofern die Fondsverwaltung auf eine nachgeordnete Behörde, die Sächsische Aufbaubank – Förderbank – oder einen Dritten übertragen worden ist, sind die Wirtschaftspläne im Einvernehmen mit dem fachlich zuständigen Staatsministerium zu erstellen und dem Staatsministerium der Finanzen zuzuleiten.“
5. § 7 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:  
„(3) Das Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen Verwaltungsvorschriften zur Verwaltung der in § 1 Abs. 1 Nr. 3 sowie 5 bis 8, 10 und 11 genannten Sondervermögen zu erlassen.“

6. Folgende §§ 10 und 11 werden eingefügt:

#### „§ 10

**Auflösung des ‚Sächsischen Consultant-Fonds (SCF)‘**  
Der ‚Sächsische Consultant-Fonds (SCF)‘ wird zum 30. Juni 2013 aufgelöst. Der Fondsbestand sowie noch zu ver-einnahmende Rückflüsse von Dritten sind dem Staatshaushalt zuzuführen.

#### § 11

##### Zuführung

Dem ‚Braunkohlesanierungsfonds Sachsen‘ wird bis zum 31. Dezember 2012 ein Betrag in Höhe von 67 000 000 EUR zugeführt.“

7. In der Anlage 3 wird dem Wort „Wirtschaftsstruktur“ das Wort „Sachsen“ angefügt.
8. In der Anlage 6 wird dem Wort „Neustart“ das Wort „Sachsen“ angefügt.
9. In der Anlage 8 wird dem Wort „Mikrodarlehensfonds“ das Wort „Sachsen“ angefügt.
10. Folgende Anlagen 10 und 11 werden angefügt:

#### „Anlage 10

(zu § 2 Abs. 1 Nr. 10)

##### **Zweck und Mittelverwendung des Sondervermögens ‚Darlehensfonds für KMU Sachsen‘**

Der Fonds dient der Förderung von Maßnahmen kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU) zur Markteinführung und Marktdurchdringung innovativer Produkte. Aus dem

Fonds sollen Darlehen gewährt werden; die Darlehen können zur Finanzierung des Betriebsmittelbedarfs (und eventuell auch des Investitionsbedarfs) anlässlich der Marktvorbereitung, des Produktionsaufbaus und des Marketings der neuen Produkte eingesetzt werden.

#### **Anlage 11**

(zu § 2 Abs. 1 Nr. 11)

##### **Zweck und Mittelverwendung des Sondervermögens ‚Braunkohlesanierungsfonds Sachsen‘**

Der Fonds dient der Finanzierung von Maßnahmen zur Sanierung von stillgelegten Braunkohletagebauen auf der Grundlage des Verwaltungsabkommens über die Regelung der Finanzierung der ökologischen Altlasten (VA Altlastenfinanzierung) vom 1. Dezember 1992 (BAnz. 1993 S. 2842), zuletzt geändert durch Verwaltungsabkommen vom 10. Januar 1995 (BAnz. 1995 S. 7905) und nachfolgender, ergänzender Verwaltungsabkommen über die Finanzierung der Braunkohlesanierung (VA Braunkohlesanierung) im Zeitraum 2013 bis 2017.

Der Mitteleinsatz ist auf folgende Maßnahmen beschränkt:

1. Maßnahmen der Sanierung der Altlasten in der Braunkohle im Rahmen der Rechtsverpflichtungen der Lausitzer und Mitteldeutschen Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH (LMBV) als bergrechtlich verantwortliches Unternehmen, deren Finanzierung sich Bund und Land im Verhältnis 75 Prozent zu 25 Prozent teilen;
2. weitere Sanierungsmaßnahmen zur Abwehr von Gefährdungen im Zusammenhang mit dem Wiederanstieg des Grundwassers sowie sonstige Maßnahmen im Zusammenhang mit der Braunkohlesanierung, deren Finanzierung sich Bund und Land im Verhältnis 50 Prozent zu 50 Prozent teilen.

Der Mitteleinsatz dient dabei der Erfüllung der Kofinanzierungsverpflichtungen des Freistaates Sachsen, die sich aus dem jeweils geltenden VA Braunkohlesanierung ergeben.“

#### **Artikel 6**

##### **Änderung des Gesetzes über die Errichtung der Kulturstiftung des Freistaates Sachsen**

Das Gesetz über die Errichtung der Kulturstiftung des Freistaates Sachsen vom 17. Mai 1993 (SächsGVBl. S. 459) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Nummer 4 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
    - bb) Folgende Nummer 5 wird angefügt:  
„5. nicht verbrauchten Zuschüssen im Sinne von Absatz 3 Satz 1, soweit die Zuführung zum Stiftungsvermögen vom Stiftungsvorstand beschlossen wird.“
  - b) Nach Absatz 2 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:  
„Dabei ist der reale Kapitalerhalt anzustreben.“
  - c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:  
„(3) Bis zum Aufbau des Stiftungsvermögens erhält die Kulturstiftung jährliche Zuschüsse des Freistaates Sachsen für den laufenden Betrieb, für Investitionen und für Projektförderungen nach Maßgabe der im Staatshaushaltsplan bewilligten Mittel. Nicht verbrauchte Zuschüsse, die nicht nach Absatz 1 Nr. 5 als Stiftungsvermögen angesammelt werden, werden Rücklagen zugeführt und stehen der Kulturstiftung zur Erfüllung des Stiftungszweckes zusätzlich zur Ver-

fügung. Der Nachweis der sachgerechten Verwendung der der Kulturstiftung zugewiesenen Mittel erfolgt im Jahresabschluss gemäß § 10 Abs. 3.

2. In § 3 Abs. 3 wird das Wort „einzelnen“ durch das Wort „Einzelnen“ ersetzt.
3. In § 5 wird vor Satz 1 die Absatzbezeichnung „(1)“ und vor Satz 2 die Absatzbezeichnung „(2)“ eingefügt.
4. § 6 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Nummern 3 und 4 werden wie folgt gefasst:
    - „3. den Wirtschaftsplan zu beschließen,
    4. den Jahresabschluss festzustellen und den Lagebericht zu billigen sowie“.
  - b) Folgende Nummer 5 wird angefügt:
    - „5. den Stiftungsvorstand zu entlasten.“
5. § 8 wird wie folgt geändert:
  - a) Dem Absatz 3 werden folgende Sätze angefügt:
    - „Der Vorstand setzt einen Anlageausschuss ein, der den Vorstand auf der Grundlage der Anlagerichtlinie berät. Dem Anlageausschuss sollen auch fachkundige Außenstehende angehören.“
  - b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden die Wörter „bestellt einen Rechnungsprüfer, er“ gestrichen und nach dem Wort „Stellung“ werden die Wörter „und bestellt einen Abschlussprüfer“ eingefügt.
    - bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
      - „Er leitet den geprüften Jahresabschluss und den Lagebericht mit seiner Stellungnahme dem Kuratorium zu.“
6. § 9 Satz 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 2 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Jahresabschlusses“ werden die Wörter „und des Lageberichtes“ eingefügt.
  - b) Nummer 3 wird gestrichen.
  - c) Die Nummern 4 und 5 werden die Nummern 3 und 4 und in der neuen Nummer 4 wird die Angabe „§ 8 Nr. 5“ durch die Angabe „§ 8 Abs. 5“ ersetzt.
  - d) Nummer 6 wird Nummer 5.
7. § 10 wird wie folgt gefasst:

#### **„§ 10**

#### **Wirtschaftsführung**

(1) Wirtschaftsführung und Rechnungswesen richten sich nach kaufmännischen Grundsätzen; die Regelungen des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften finden entsprechende Anwendung. Die Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit sind zu beachten. Die Kulturstiftung wirtschaftet auf der Grundlage eines Controllings, welches eine Kosten- und Leistungsrechnung, eine Kennzahlensteuerung sowie ein externes und internes Berichtswesen umfasst. Diese Instrumente müssen die Steuerung und Kontrolle des Einsatzes der Mittel der Kulturstiftung sowie die Einhaltung des Wirtschaftsplanes gewährleisten.

(2) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr. Für jedes Wirtschaftsjahr ist vor dessen Beginn ein Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgs-, Finanz-, Investitions- und Stellenplan sowie einer Plan-Bilanz. Der Wirtschaftsplan ist im Laufe des Wirtschaftsjahres bei wesentlichen Änderungen der zugrunde gelegten Annahmen anzupassen. Der Wirtschaftsplan bedarf der Genehmigung des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst.

(3) Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Wirtschaftsjahres in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 39 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044, 3046), in der jeweils geltenden Fassung, zum Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres aufgestellt und von einem öffentlich bestellten Abschlussprüfer geprüft. Der Lagebericht trifft auch Aussagen zur Erfüllung des Stiftungszweckes und zu dem Bestand, den Zuführungen und der Verwendung der Rücklagen gemäß § 2 Abs. 3 Satz 2. Stiftungsvorstand und Kuratorium können beschließen, dass die Prüfungen nach den geltenden besonderen Prüfungsbestimmungen des § 53 des Gesetzes über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder (Haushaltsgrundsätzegesetz – HGrG) vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1273), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Mai 2010 (BGBl. I S. 671) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, durchzuführen sind.

(4) Die Haushaltsordnung des Freistaates Sachsen (Sächsische Haushaltsordnung – SÄHO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (SächsGVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2012 (SächsGVBl. S. 725), in der jeweils geltenden Fassung, findet mit Ausnahme der §§ 1 bis 54, 56 bis 87, 106 bis 109 sowie 112 bis 117 SÄHO Anwendung. Für die Projektförderungen der Kulturstiftung gelten die §§ 23 und 44 SÄHO in der jeweils geltenden Fassung und die hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

(5) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die in § 3 genannten Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(6) Der Freistaat Sachsen stellt der Kulturstiftung die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Liegenschaften zur unentgeltlichen Nutzung zur Verfügung.

(7) Die Aufnahme und die Gewährung von Krediten, die Übernahme von Bürgschaften, Garantien und sonstigen Gewährleistungen sind ausgeschlossen.“

8. § 11 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
  - „Vorgesetzter der Bediensteten ist der Stiftungsdirektor“.

#### **Artikel 7**

#### **Änderung des Sächsischen Wassergesetzes**

Das Sächsische Wassergesetz (SächsWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Oktober 2004 (SächsGVBl. S. 482), zuletzt geändert durch Artikel 55 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130, 148), wird wie folgt geändert:

1. § 23 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 4 Nr. 3 werden die Wörter „Wasserkraftnutzung und“ gestrichen.
  - b) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 5a eingefügt:
    - „(5a) Für die Abgabe zum Zweck der unmittelbaren Wasserkraftnutzung zur Stromerzeugung gilt Absatz 5 mit der Maßgabe, dass die Menge des entnommenen Wassers aus den Parametern

1. produzierte Strommenge im Veranlagungsjahr (Jahresleistung),
2. Leistung der Wasserkraftanlage (elektrische Nennleistung – Turbinenleistung),
3. Nutzfallhöhe,
4. sowie dem Faktor 8,5 (aus einem durchschnittlichen Wirkungsgrad von 86 Prozent und der Fallbeschleunigung)

nach der in Anlage 2 unter Nummer 2 aufgeführten Formel ermittelt wird. Die Abgabe zum Zweck der unmittelbaren Wasserkraftnutzung beträgt mindestens 15 und maximal 25 Prozent der tatsächlichen oder bei Nicht-einspeisung ins öffentliche Netz der fiktiven jährlichen Einspeisevergütung nach § 23 Abs. 1 des Gesetzes für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) vom 25. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2074), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. August 2012 (BGBl. I S. 1754) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung. Entspricht die Anlage zur unmittelbaren Wasserkraftnutzung dem Stand der Technik und den Anforderungen nach §§ 33, 34 Abs. 1 und § 35 Abs. 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 5 Abs. 9 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212, 249) geändert worden ist, beträgt die Abgabe nach Satz 2 maximal 15 Prozent. Abgaben für Anlagen bis zu einer Leistung von 20 kW oder einer Einspeisevergütung nach Satz 2 von weniger als 2 000 EUR im Veranlagungsjahr werden nicht erhoben. Der Abgabepflichtige hat der zuständigen Wasserbehörde bis zum 31. März des auf die Wasserentnahme folgenden Jahres in einer schriftlichen Erklärung die zur Festsetzung der Abgabe nach Absatz 5 sowie Satz 1 bis 4 dieses Absatzes erforderlichen Angaben zu machen und die dazu gehörenden Unterlagen und Daten unter Angabe der wasserrechtlichen Entscheidung vorzulegen. Für die Erklärung nach Satz 5 ist ein amtlicher Vordruck zu verwenden, der von der obersten Wasserbehörde im Sächsischen Amtsblatt bekannt gegeben wird. Die Netzbetreiber, die Bundesnetzagentur sowie die Sächsische Energieagentur sind verpflichtet, der zuständigen Wasserbehörde auf Verlangen die zur Festsetzung der Abgabe erforderlichen Daten zu übermitteln.“

- c) In Absatz 11 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:  
„Satz 1 gilt nicht für die Wassermengen, die zur unmittelbaren Wasserkraftnutzung entnommen oder abgeleitet werden.“

2. In § 135 Abs. 1 wird nach Nummer 1 folgende Nummer 1a eingefügt:

„1a. Angaben entgegen § 23 Abs. 5a Satz 5 und 6 nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht oder Unterlagen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt.“

3. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

a) Der Überschrift „Verzeichnis der Abgabesätze für die Wasserentnahmeabgabe“ wird die Angabe „1.“ vorangestellt.

b) Nach der Nummer 24 wird folgende Nummer 25 angefügt:

„25 Wasserkraftnutzung 0,0001 EUR/m<sup>3</sup>“.

- c) Nach der neuen Nummer 1 wird folgende Nummer 2 angefügt:

„2. Ermittlung der entnommenen Jahreswassermenge nach § 23 Abs. 5a Satz 1  
Entnommene Jahreswassermenge (m<sup>3</sup>) =  $\frac{\text{Jahresleistung (kWh)}^{1)} \times 3\,600}{\text{Nutzfallhöhe (m)} \times 8,5 \text{ (m/s}^2\text{)}^{2)}$

Fußnoten:

<sup>1)</sup> 1 000 kg Wasser entspricht 1 m<sup>3</sup> Wasser

<sup>2)</sup> Faktor 8,5 = angenommener durchschnittlicher Wirkungsgrad (0,86) x Fallbeschleunigung (9,81 m/s<sup>2</sup>)“.

## Artikel 8

### Änderung des Sächsischen Bestattungsgesetzes

Das Sächsische Gesetz über das Friedhofs-, Leichen- und Bestattungswesen (Sächsisches Bestattungsgesetz – SächsBestG) vom 8. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1321), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130, 147), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 6 die Angabe „§ 6a Ruherecht für Angehörige der Bundeswehr“ eingefügt.

2. Nach § 6 wird folgender § 6a eingefügt:

#### „§ 6a

#### Ruherecht für Angehörige der Bundeswehr

(1) Für Ehrengräber von Angehörigen der Bundeswehr, deren Tod bei oder infolge einer besonderen Auslandsverwendung im Sinne des § 63b des Gesetzes über die Versorgung für die ehemaligen Soldaten der Bundeswehr und ihre Hinterbliebenen (Soldatenversorgungsgesetz – SVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2009 (BGBl. I S. 3054), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 21. Juli 2012 (BGBl. I S. 1583, 1595) geändert worden ist, eingetreten ist, ist in der Benutzungsordnung (§ 7 Abs. 1) vorzusehen, dass das Grab auch nach Ablauf der Ruhezeit auf Dauer bestehen bleibt (dauerndes Ruherecht). Das dauernde Ruherecht ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.

(2) Der Friedhofsträger hat gegen den Freistaat Sachsen Anspruch auf Erstattung des mit dem dauernden Ruherecht entstehenden Vermögensnachteils. Die Höhe bemisst sich nach der ortsüblichen Grabnutzungsgebühr und der Friedhofsunterhaltungsgebühr.

(3) Absatz 1 findet keine Anwendung, wenn der Tote in einer mehrstelligen Grabstätte (Wahl- oder Gemeinschaftsgrabanlage) bestattet ist, in der bereits ein Toter beigesetzt ist oder noch beigesetzt werden kann, dessen Grab nicht unter Absatz 1 fällt.

(4) Die Gemeinde hat die auf ihrem Gebiet liegenden Gräber zu erhalten, es sei denn, es handelt sich um ein Grab, dessen Erhaltung Angehörige des Verstorbenen oder Dritte zeitweilig oder dauerhaft übernommen haben (privat gepflegtes Grab). Maßnahmen der Erhaltung sind insbesondere die Instandsetzung und die Grabpflege. Der Freistaat Sachsen erstattet der Gemeinde die notwendigen Aufwendungen für die Erhaltung der Gräber.

(5) Die Gemeinde hat auf Antrag der Angehörigen die Erhaltung eines privat gepflegten Grabes zu übernehmen, wenn die erste Liegezeit bereits abgelaufen ist.

(6) Zuständige Behörde für die Erstattung des Vermögensnachteils nach Absatz 2 und der Aufwendungen nach Absatz 4 ist die Landesdirektion Sachsen.“

3. § 8 wird wie folgt geändert:
- Dem Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:  
„Für Gräber im Sinne des § 6a Abs. 1 Satz 1 gilt Satz 1 entsprechend.“
  - Folgender Absatz 7 wird angefügt:  
„(7) Die Kosten für die Umbettung eines Grabes im Sinne des § 6a Abs. 1 Satz 1 trägt der Freistaat Sachsen. Zuständige Behörde für die Erstattung der Kosten ist die Landesdirektion Sachsen.“

### Artikel 9

#### Änderung des Gesetzes über die Errichtung der Sächsischen Landesstiftung Natur und Umwelt

§ 1 des Gesetzes über die Errichtung der Sächsischen Landesstiftung Natur und Umwelt vom 16. Oktober 1992 (SächsGVBl. S. 465), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130, 139) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

#### „§ 1

##### Errichtung

Unter dem Namen „Sächsische Landesstiftung Natur und Umwelt“ wird eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts mit dem Sitz in Dresden bis zum 31. Dezember 2016 errichtet. Ab dem 1. Januar 2017 hat die Stiftung ihren Sitz in Grillenburg (Tharandt).“

### Artikel 10

#### Änderung des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Eichgesetz und zum Einheiten- und Zeitgesetz

Das Sächsische Ausführungsgesetz zum Eichgesetz und zum Einheiten- und Zeitgesetz (SächsAGEichEinhZeitG) vom 1. September 2010 (SächsGVBl. S. 236) wird wie folgt geändert:

- § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - In Nummer 1 wird die Angabe „zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2008 (BGBl. I S. 1185, 1186)“ durch die Angabe „zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. März 2011 (BGBl. I S. 338)“ ersetzt.
  - In Nummer 2 wird die Angabe „zuletzt geändert durch Artikel 3 § 14 des Gesetzes vom 13. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2930, 2934)“ durch die Angabe „zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. Juni 2011 (BGBl. I S. 1035)“ ersetzt.
- § 2 wird wie folgt geändert:
  - Die Wörter „Verfahren für die Bestellung und Verpflichtung von Wägern an öffentlichen Waagen gemäß § 10 Eichgesetz und § 65 Eichordnung, die“ werden gestrichen.
  - Nach der Angabe „§ 64a Eichordnung“ werden ein Komma und die Angabe „der Antrag auf Prüfung zur Erlangung der Sachkunde nach § 66 Eichordnung“ eingefügt.

3. § 3 wird wie folgt gefasst:

#### „§ 3

##### Anerkennung von Unterlagen

Die Anerkennung von Zeugnissen, Bescheinigungen und sonstigen Dokumenten eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum in den Verfahren gemäß § 72 Eichordnung zur Erteilung der Befugnis für Betriebe, instand gesetzte Messgeräte durch das Instandsetzerkennzeichen kenntlich zu machen, richtet sich nach Artikel 5 Abs. 2 bis 4 der Richtlinie 2006/123/EG.“

4. Nach § 4 wird folgender § 5 eingefügt:

#### „§ 5

##### Kostenerhebung

(1) Das Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung für die nach § 13a Eichgesetz kostenpflichtigen öffentlichen Leistungen im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen

- die Grundsätze zur Bemessung der Gebühren und die Erhebung der Auslagen zu regeln,
- die Höhe der Gebühren und Auslagen für die genannten Tätigkeiten zu bestimmen und
- die Tatbestände für die Erhöhung und Absenkung der Gebühren festzulegen.

(2) In der Rechtsverordnung kann bestimmt werden, dass eine Gebühr auch für eine öffentliche Leistung erhoben werden kann, die nicht begonnen worden ist, wenn die Gründe hierfür von demjenigen zu vertreten sind, der die öffentliche Leistung veranlasst hat. Die persönliche Kostenpflicht, die sachliche Kostenfreiheit, die Mindestgebühr und der Auslagenbegriff können in der Rechtsverordnung abweichend vom Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2003 (SächsGVBl. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130, 144), in der jeweils geltenden Fassung, geregelt werden.

(3) In der Rechtsverordnung kann ferner bestimmt werden, dass im Kostenbescheid Angaben zu machen sind, die steuerlichen Zwecken dienen.

(4) Die durch die Rechtsverordnung festgelegten Gebühren sind regelmäßig, spätestens jedoch nach drei Jahren, zu überprüfen und, soweit erforderlich, anzupassen. Bei Anpassungen nach Satz 1 gelten für eine öffentliche Leistung, die bereits beantragt oder begonnen, aber noch nicht vollständig erbracht wurde, die bisherigen Vorschriften fort, soweit durch die Rechtsverordnung nichts anderes bestimmt ist.

(5) Soweit in diesem Gesetz oder in der Rechtsverordnung nach Absatz 1 nichts Abweichendes bestimmt ist, findet Abschnitt 1 SächsVwKG entsprechend Anwendung.

5. Der bisherige § 5 wird § 6.

### Artikel 11

#### Gesetz

#### über die Gewährung einer Pauschale zur Ergänzung der Lernmittel an die Kreisfreien Städte, Landkreise und kreisangehörigen Gemeinden

#### § 1

##### Pauschale zur Ergänzung der Lernmittel

Die Kreisfreien Städte, Landkreise und kreisangehörigen Gemeinden erhalten im Jahr 2013 für das Schuljahr 2012/2013



und im Jahr 2014 für das Schuljahr 2013/2014 jeweils eine Ergänzungspauschale in Höhe von 5 000 000 EUR zur Unterstützung der Lernmittelversorgung. Die Schulträger nach Satz 1 haben den Schulleitern die Mittel zur selbstständigen Bewirtschaftung zu überlassen.

## § 2

### Verteilung der Lernmittelpauschale

Die Höhe der Zuweisungen an die Kreisfreien Städte, Landkreise und kreisangehörigen Gemeinden gemäß § 1 bemisst sich nach dem Anteil der Schüler der jeweiligen Kreisfreien Stadt, des jeweiligen Landkreises oder der jeweiligen kreisangehörigen Gemeinde an der Gesamtschülerzahl des jeweiligen Ausgleichsjahres gemäß § 7 Abs. 4 Satz 3 des Gesetzes über den Finanzausgleich mit den Gemeinden und Landkreisen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Finanzausgleichsgesetz – SächsFAG) in der Fassung der Bekanntmachung von 12. Januar 2009 (SächsGVBl. S. 24), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2012 (SächsGVBl. S. 737), in der jeweils geltenden Fassung.

## § 3

### Nachweisführung, Berechnung, Festsetzung und Auszahlung

Für die Zuweisungen wird kein gesonderter Verwendungsnachweis gefordert. Die Mittel sind zweckgebunden zu verwenden. Ihr zweckentsprechender Einsatz ist im Rahmen der Jahresrechnung nachzuweisen. Für die Zuweisungen gilt § 31 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 2 und 3 Satz 2 SächsFAG entsprechend.

## Artikel 12

### Änderung des Gesetzes über die Errichtung der Sächsischen Anstalt für kommunale Datenverarbeitung

§ 10 des Gesetzes über die Errichtung der Sächsischen Anstalt für kommunale Datenverarbeitung (SAKD) vom 15. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1432), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 7. November 2007 (SächsGVBl. S. 478, 484) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 wird wie folgt gefasst:  
„(2) Soweit die Kosten für den Betrieb des KKM nicht durch Einnahmen nach Absatz 1 Satz 2 gedeckt werden können, trägt diese der Freistaat Sachsen.“
2. Absatz 3 wird wie folgt gefasst:  
„(3) Soweit die Kosten der SAKD nicht durch Entgelte gemäß Absatz 1 Satz 1 gedeckt werden können, gewährt der Freistaat Sachsen Zuweisungen nach Maßgabe des Gesetzes über den Finanzausgleich mit den Gemeinden und Landkreisen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Finanzausgleichsgesetz – SächsFAG) in der Fassung der Bekanntmachung von 12. Januar 2009 (SächsGVBl. S. 24), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2012 (SächsGVBl. S. 737), in der jeweils geltenden Fassung, höchstens jedoch 1 500 000 EUR.“
3. Absatz 6 wird aufgehoben.

## Artikel 13

### Gesetz

### über Sonderzuweisungen zur Behebung von Winterschäden an Straßen

## § 1

(1) Im Anschluss an einen besonders harten oder lang anhaltenden Winter, der durch häufige Frost-Tau-Wechsel gekennzeichnet war und in Einheit mit eindringender Feuchtigkeit und Verkehrsbelastung zu einer besonderen Häufung und Schwere von Winterschäden an Straßen geführt hat, können betroffenen kommunalen Baulastträgern neben dem fortgeltenden Straßenlastenausgleich durch eine Rechtsverordnung des Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen zusätzliche Mittel als Sonderzuweisung gewährt werden.

(2) Die Rechtsverordnung regelt insbesondere:

1. die Feststellung eines besonders harten Winters im Sinne von § 1,
2. die Benennung von aus der Sonderzuweisung zu finanzierenden Schadensbeseitigungsmaßnahmen,
3. den für die Sonderzuweisung bereitstehenden finanziellen Gesamtbetrag,
4. die Berechnung der Verteilung und Auszahlung der Mittel,
5. die Prüfung der zweckentsprechenden Verwendung.

## § 2

Eine Sonderzuweisung können die kommunalen Baulastträger erhalten, für die durch Beschluss der Staatsregierung das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 1 Abs. 1 festgestellt wurde. Innerhalb dieser Gebietskulisse erfolgt die Zuweisung nach der Netzlänge gemäß dem Straßenverzeichnis mit Stand vom 1. Januar des Jahres, in dem die Rechtsverordnung erlassen wird. Die Zuweisung erfolgt für Kreisstraßen und Gemeindestraßen gestaffelt entsprechend dem Verhältnis der Zuweisungen nach den § 18 Abs. 1 Satz 1 und § 20 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über den Finanzausgleich mit den Gemeinden und Landkreisen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Finanzausgleichsgesetz – SächsFAG) in der Fassung der Bekanntmachung von 12. Januar 2009 (SächsGVBl. S. 24), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2012 (SächsGVBl. S. 737) in der Fassung zum Zeitpunkt des Erlasses der Rechtsverordnung.

## § 3

Zuständig für die Ausführung der Rechtsverordnung ist das Landesamt für Straßenbau und Verkehr.

## Artikel 14

### Sächsisches Gesetz

### zur Stärkung der Eigenverantwortung an Schulen im Bereich der Ganztagsangebote (Sächsisches Ganztagsangebotsgesetz – SächsGTAG)

## § 1

### Zuweisungen

Zur Stärkung der Eigenverantwortung an Schulen können öffentliche und freie Träger allgemeinbildender Schulen die im Haushaltsplan des Freistaates Sachsen für die Förderung von Ganztagsangeboten für Schüler vorgesehenen Mittel abwei-

chend von den §§ 23 und 44 der Haushaltsordnung des Freistaates Sachsen (Sächsische Haushaltsordnung – SäHO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (SächsGVBl. S. 153), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2012 (SächsGVBl. S. 725) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, als pauschalierte zweckgebundene Zuweisungen erhalten.

## § 2 Verordnungsermächtigung

Das Staatsministerium für Kultus wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen zu erlassen, insbesondere über

1. die inhaltlichen Mindestanforderungen an die pädagogisch-fachliche Ausgestaltung von Ganztagsangeboten,
2. die Berechnung der Zuweisungen,
3. die Einbeziehung von Schulfördervereinen allgemeinbildender Schulen in den Kreis der Zuweisungsempfänger,
4. das Antragsverfahren,
5. die Auszahlung der Mittel; dabei können Abschlagszahlungen und Auszahlungstermine geregelt werden, und
6. die Erbringung und Prüfung des Nachweises der zweckentsprechenden Verwendung der Zuweisungen; dabei können geregelt werden:
  - a) Fristen für die Vorlage des Nachweises,
  - b) ein Zurückbehaltungsrecht für weitere Zuweisungen bei nicht fristgerechter Vorlage,
  - c) Pflichten des Zuweisungsempfängers zur Aufbewahrung von Unterlagen und Dateien,
  - d) die Beschränkung des Nachweises auf eine schriftliche Versicherung des Zuweisungsempfängers, dass die Mittel zweckentsprechend eingesetzt wurden, und
  - e) für den Fall, dass die zweckentsprechende Verwendung nicht nachgewiesen wird, die Aufhebung der Bewilligung der Zuweisung, ihre Erstattung und die Verrechnung mit weiteren Zuweisungen.

## § 3 Außerkräftreten

Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Juli 2015 außer Kraft.

## Artikel 15 Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über die Zuführungen an den Generationenfonds des Freistaates Sachsen (Generationenfonds-Zuführungsverordnung – GeFoZuVO)

Aufgrund von § 5 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über den Generationenfonds des Freistaates Sachsen (Generationenfondsgesetz – SächsGFG) vom 13. Dezember 2012 (SächsGVBl. S. 725, 726) wird verordnet:

## § 1 Zuführungssätze

(1) Die für die Höhe der Zuführungen an den Generationenfonds des Freistaates Sachsen maßgebenden Prozentsätze im Sinne des § 5 Abs. 2 Satz 1 SächsGFG betragen bei:

1. Beamten mit besonderer Altersgrenze nach den §§ 151 und 155 des Beamtengesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Beamten-

gesetz – SächsBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Mai 2009 (SächsGVBl. S. 194), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130, 140) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, 36 Prozent und

2. Beamten in Ämtern der Besoldungsordnungen W und C 45 Prozent der jeweiligen Besoldungsausgaben in dem Zeitraum, für den die Zuführungen geleistet werden. Im Übrigen betragen die Prozentsätze bei
  - a) Beamten des einfachen und mittleren Dienstes 30 Prozent,
  - b) Beamten des gehobenen Dienstes 33 Prozent und
  - c) Beamten des höheren Dienstes sowie Richtern 37 Prozent
 der jeweiligen Besoldungsausgaben in dem Zeitraum, für den die Zuführungen geleistet werden.

(2) Der jeweilige Prozentsatz des Absatzes 1 Satz 1 und 2 erhöht sich, soweit das Beamten- oder Richter Verhältnis begründet worden ist

1. nach Vollendung des 45. Lebensjahres um 50 Prozent,
2. nach Vollendung des 50. Lebensjahres um 100 Prozent.

## § 2 Zeitpunkt der Zuführung

Die Zuführungen nach § 5 Abs. 1 und 4 SächsGFG sind mindestens einmal jährlich bis zum 27. Dezember des Jahres an den Generationenfonds zu leisten.

## Artikel 16 Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes

Die Besoldungsordnung B in der Anlage 1 zu § 2 des Sächsischen Besoldungsgesetzes (SächsBesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 1998 (SächsGVBl. S. 50), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Oktober 2012 (SächsGVBl. S. 568, 575) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Besoldungsgruppe B 2 wird bei der Amtsbezeichnung „Kaufmännischer Direktor“ nach dem Funktionszusatz „– als Geschäftsführer des Staatsbetriebes Landesamt für Archäologie<sup>1)</sup>“ der Funktionszusatz „– als Geschäftsführer des Staatsbetriebes Staatliche Kunstsammlungen Dresden<sup>1)</sup>“ eingefügt.
2. Die Besoldungsgruppe B 4 wird wie folgt geändert:
  - a) Bei der Amtsbezeichnung „Stellvertretender Geschäftsführer des Staatsbetriebes Sachsenforst<sup>1)</sup>“ wird die Fußnotenzahl „<sup>3)</sup>“ angefügt.
  - b) Nach der Fußnote 2 wird die Fußnote „<sup>3)</sup>“ Nur der ab Inkräfttreten zweite Amtsinhaber.“ eingefügt.

## Artikel 17 Änderung des Gesetzes zur Finanzierung des Ausbildungsverkehrs im Öffentlichen Personennahverkehr

Das Gesetz zur Finanzierung des Ausbildungsverkehrs im Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNVFinAusG) vom 12. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 866, 883), zuletzt geändert durch

Gesetz vom 18. Oktober 2012 (SächsGVBl. S. 568, 577), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „54 000 000 EUR“ durch die Angabe „57 000 000 EUR“ ersetzt.
2. § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 13 wird wie folgt gefasst:
 

|   |             |
|---|-------------|
| „1. die Stadt Chemnitz                                | 2 034 900   |
| 2. die Stadt Dresden                                  | 5 734 200   |
| 3. die Stadt Leipzig                                  | 4 123 950   |
| 4. der Landkreis Bautzen                              | 2 462 400   |
| 5. der Erzgebirgskreis                                | 1 900 950   |
| 6. der Landkreis Görlitz                              | 1 681 500   |
| 7. der Landkreis Leipzig                              | 1 524 750   |
| 8. der Landkreis Meißen                               | 2 012 100   |
| 9. der Landkreis Mittelsachsen                        | 1 419 300   |
| 10. der Landkreis Nordsachsen                         | 1 624 500   |
| 11. der Landkreis Sächsische<br>Schweiz-Osterzgebirge | 2 086 200   |
| 12. der Vogtlandkreis                                 | 715 350     |
| 13. der Landkreis Zwickau                             | 1 179 900“. |
3. In § 2 Abs. 3 Satz 1 wird die Angabe „27 000 000 EUR“ durch die Angabe „28 500 000 EUR“ ersetzt.
4. In § 3 Abs. 1 und 2 Satz 1 werden jeweils die Wörter „Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit“ durch die Wörter „Landesamt für Straßenbau und Verkehr“ ersetzt.

#### **Artikel 18**

##### **Änderung des Gesetzes über den privaten Rundfunk und neue Medien in Sachsen**

§ 4 Abs. 6 Satz 2 des Gesetzes über den privaten Rundfunk und neue Medien in Sachsen (Sächsisches Privatrundfunkgesetz – SächsPRG) vom 9. Januar 2001 (SächsGVBl. S. 69, 684), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (SächsGVBl. S. 638) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„In Abweichung von Satz 1 dürfen Hörfunkprogramme auf Ultrakurzwellen bis zum Ablauf des 31. Dezember 2025 sowie Rundfunkprogramme und vergleichbare Telemedien in Kabelanlagen bis zum Ablauf des 31. Dezember 2014 weiter in analoger Technik übertragen werden.“

#### **Artikel 19**

##### **Änderung des Gesetzes zur Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen im Freistaat Sachsen**

In § 10 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Flüchtlingsaufnahmegesetz – SächsFlüAG) vom 25. Juni 2007 (SächsGVBl. S. 190), das zuletzt durch Artikel 27 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130, 143) geändert worden ist, wird die Angabe „1 125 EUR“ durch die Angabe „1 500 EUR“ ersetzt.

#### **Artikel 20**

##### **Gesetz**

##### **über die Errichtung eines Sondervermögens „Zukunftssicherungsfonds Sachsen“**

#### **§ 1**

##### **Errichtung**

Der Freistaat Sachsen errichtet ein Sondervermögen „Zukunftssicherungsfonds Sachsen“.

#### **§ 2**

##### **Zweck und Mittelverwendung**

Zweck des Fonds ist die Verstetigung von wichtigen Investitionsvorhaben über das Jahr 2014 hinaus. Die Fondsmittel sind ab dem Jahr 2015 für Investitionsvorhaben in folgenden Bereichen zu verwenden:

1. Maßnahmen des Schulhausbaus in Höhe von jährlich bis zu 50 000 000 EUR,
2. Maßnahmen der Digitalen Offensive Sachsen in Höhe von jährlich bis zu 10 000 000 EUR,
3. Maßnahmen des Krankenhausbaus in Höhe von jährlich bis zu 10 000 000 EUR.

#### **§ 3**

##### **Stellung im Rechtsverkehr**

Der Fonds ist nicht rechtsfähig. Das Staatsministerium der Finanzen verwaltet den Fonds. Die Aufnahme von Krediten durch den Fonds ist ausgeschlossen.

#### **§ 4**

##### **Finanzierung und Verwaltung**

(1) Der Fonds erhält folgende Zuführungen aus dem Staatshaushalt:

1. Zuführungen in Höhe von 140 000 000 EUR im Jahr 2012,
2. weitere Zuführungen nach Maßgabe des Staatshaushaltsplans.

(2) Das Fondsvermögen verbleibt unverzinst im Liquiditätsmanagement des Freistaates Sachsen.

(3) Die Mittel des Fonds werden über den Staatshaushalt ausgereicht.

#### **§ 5**

##### **Wirtschaftsplan**

(1) Das Staatsministerium der Finanzen erstellt für jedes Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan. Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Wirtschaftsplan enthält alle im Wirtschaftsjahr zu erwartenden Einnahmen und voraussichtlich zu leistenden Ausgaben.

(2) Der Wirtschaftsplan ist dem Staatshaushaltsplan in dem jeweiligen Haushaltsjahr als Anlage beizufügen.

#### **§ 6**

##### **Jahresrechnung**

(1) Das Staatsministerium der Finanzen stellt zum Schluss des Rechnungsjahres die Jahresrechnung für den Fonds auf und fügt sie als Anhang der Haushaltsrechnung des Freistaates Sachsen bei.

(2) Die Jahresrechnung enthält die Einnahmen und Ausgaben sowie den Bestand des Fonds.

(3) Die Jahresrechnung unterliegt der Prüfung durch den Sächsischen Rechnungshof.

#### **Artikel 21**

##### **Außerkräftreten von Rechtsvorschriften**

Folgende Rechtsvorschriften treten außer Kraft:

1. das Gesetz über das Staatsschuldbuch des Freistaates Sachsen vom 24. Mai 1994 (SächsGVBl. S. 1015),
2. das Gesetz zur Errichtung eines Generationenfonds des Freistaates Sachsen (Generationenfonds-Errichtungsgesetz – SächsGFEG) vom 22. April 2005, zuletzt geändert durch Artikel 29 des Gesetzes vom 15. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 387, 403),
3. die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über die Zuführungen an den Generationenfonds des Freistaates Sachsen (Generationenfonds-Zuführungsverordnung – GeFoZuVO) vom 11. November 2005, zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Dezember 2011 (SächsGVBl. S. 610) und
4. das Gesetz über die Errichtung eines Sondervermögens „Kommunaler Vorsorgefonds“ vom 12. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 866, 875).

#### **Artikel 22** **Inkräfttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2013 in Kraft, soweit in Absatz 2 nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) Die Artikel 5 und 20 treten am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Dresden, den 13. Dezember 2012

**Der Landtagspräsident**  
**Dr. Matthias Rößler**

**Der Ministerpräsident**  
**Stanislaw Tillich**

**Der Staatsminister der Finanzen**  
**Prof. Dr. Georg Unland**

**Der Staatsminister für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr**  
**Sven Morlok**

**Die Staatsministerin für Wissenschaft und Kunst**  
**Prof. Dr. Dr. Sabine Freifrau von Schorlemer**

**Der Staatsminister für Umwelt und Landwirtschaft**  
**Frank Kupfer**

**Die Staatsministerin für Soziales und Verbraucherschutz**  
**Christine Clauß**

**Der Staatsminister des Innern**  
**Markus Ulbig**

**Die Staatsministerin für Kultus**  
**Brunhild Kurth**

# Achstes Gesetz

## zur Änderung des Sächsischen Finanzausgleichsgesetzes

Vom 13. Dezember 2012

Der Sächsische Landtag hat am 12. Dezember 2012 das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

Das Gesetz über den Finanzausgleich mit den Gemeinden und Landkreisen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Finanzausgleichsgesetz – SächsFAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Januar 2009 (SächsGVBl. S. 24), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18. Oktober 2012 (SächsGVBl. S. 562, 566), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
    - a) In der Angabe zum Ersten Abschnitt wird die Angabe „Erster Abschnitt“ durch die Angabe „Abschnitt 1“ ersetzt.
    - b) In der Angabe zum Zweiten Abschnitt wird die Angabe „Zweiter Abschnitt“ durch die Angabe „Abschnitt 2“ ersetzt.
    - c) In der Angabe zum Dritten Abschnitt wird die Angabe „Dritter Abschnitt“ durch die Angabe „Abschnitt 3“ ersetzt.
    - d) In der Angabe zum Ersten Unterabschnitt wird die Angabe „Erster Unterabschnitt“ durch die Angabe „Unterabschnitt 1“ ersetzt.
    - e) In der Angabe zum Zweiten Unterabschnitt wird die Angabe „Zweiter Unterabschnitt“ durch die Angabe „Unterabschnitt 2“ ersetzt.
    - f) In der Angabe zum Dritten Unterabschnitt wird die Angabe „Dritter Unterabschnitt“ durch die Angabe „Unterabschnitt 3“ ersetzt.
    - g) In der Angabe zum Vierten Abschnitt wird die Angabe „Vierter Abschnitt“ durch die Angabe „Abschnitt 4“ ersetzt.
    - h) In der Angabe zum Fünften Abschnitt wird die Angabe „Fünfter Abschnitt“ durch die Angabe „Abschnitt 5“ ersetzt.
    - i) Nach der Angabe zu § 16 wird folgende Angabe eingefügt:  
„§ 16a Ergänzender Mehrbelastungsausgleich Verwaltungs- und Funktionalreform 2008“.
    - j) In der Angabe zum Sechsten Abschnitt wird die Angabe „Sechster Abschnitt“ durch die Angabe „Abschnitt 6“ ersetzt.
    - k) In der Angabe zum Ersten Unterabschnitt wird die Angabe „Erster Unterabschnitt“ durch die Angabe „Unterabschnitt 1“ ersetzt.
    - l) In der Angabe zum Zweiten Unterabschnitt wird die Angabe „Zweiter Unterabschnitt“ durch die Angabe „Unterabschnitt 2“ ersetzt.
    - m) In der Angabe zum Siebenten Abschnitt wird die Angabe „Siebenter Abschnitt“ durch die Angabe „Abschnitt 7“ ersetzt.
    - n) In der Angabe zum Achten Abschnitt wird die Angabe „Achter Abschnitt“ durch die Angabe „Abschnitt 8“ ersetzt.
    - o) In der Angabe zum Neunten Abschnitt wird die Angabe „Neunter Abschnitt“ durch die Angabe „Abschnitt 9“ ersetzt.
    - p) Die Angabe zu § 24 wird wie folgt gefasst:  
„§ 24 Investive Zweckzuweisungen“.
  - q) In der Angabe zum Zehnten Abschnitt wird die Angabe „Zehnter Abschnitt“ durch die Angabe „Abschnitt 10“ ersetzt.
  - r) In der Angabe zum Elften Abschnitt wird die Angabe „Elfter Abschnitt“ durch die Angabe „Abschnitt 11“ ersetzt.
  - s) In der Angabe zum Zwölften Abschnitt wird die Angabe „Zwölfter Abschnitt“ durch die Angabe „Abschnitt 12“ ersetzt.
  - t) Die Angabe zu Anlage 2 wird wie folgt gefasst:  
„Anlage 2 (zu § 22 Abs. 2 Nr. 6)“.
  - u) Die Angabe zu Anlage 3 wird wie folgt gefasst:  
„Anlage 3 (zu § 22 Abs. 2 Nr. 7)“.
  - v) Folgende Angabe wird angefügt: „Anlage 4 (zu § 16a)“.
2. In der Überschrift des Ersten Abschnitts wird die Zählbezeichnung „Erster Abschnitt“ durch die Zählbezeichnung „Abschnitt 1“ ersetzt.
  3. § 1 wird wie folgt geändert:
    - a) In Absatz 1 werden die Wörter „Verwaltungs- und Zweckausgaben“ durch die Wörter „Aufwendungen und Auszahlungen“ ersetzt.
    - b) In Absatz 2 werden die Wörter „eigenen Einnahmen“ durch die Wörter „sonstigen Einzahlungen“ ersetzt.
  4. § 2 wird wie folgt geändert:
    - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
      - aa) In Satz 4 wird die Angabe „Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Mai 2010 (BGBl. I S. 671)“ durch die Angabe „Artikel 3 des Gesetzes vom 29. Juli 2012 (BGBl. I S. 1424, 1426)“ ersetzt.
      - bb) Satz 7 wird wie folgt gefasst:  
„Außerdem bleiben bei den Steuereinnahmen des Landes die Beträge unberücksichtigt, die dem Anteil des Freistaates Sachsen an den zusätzlichen Umsatzsteuereinnahmen der Länder entsprechen, die im Zuge der innerstaatlichen Umsetzung des Fiskalpaktes den Kommunen zum Ausbau der Betreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren zur Verfügung gestellt werden.“
      - cc) Satz 8 wird wie folgt gefasst:  
„Im Abstand von zwei Jahren ist zu überprüfen, ob auf Grund von Veränderungen im Aufgabenbestand oder auf Grund der Entwicklung der notwendigen Ausgaben des Freistaates im Verhältnis zu den notwendigen Auszahlungen der Gemeinden und Landkreise das Finanzverteilungsverhältnis nach Satz 2 anzupassen ist.“
    - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
      - aa) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:  
„Bei der Berechnung des Ausgleichs werden die Einzahlungen aus Steuern auf der Grundlage der nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über die Statistiken der öffentlichen Finanzen und des Personals im öffentlichen Dienst (Finanz- und Personalstatistikgesetz – FPStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 2006 (BGBl. I S. 438), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. Mai 2010 (BGBl. I S. 671) geändert wor-

- den ist, in der jeweils geltenden Fassung zu erfolgenden Meldungen der Gemeinden ermittelt.“
- bb) Im neuen Satz 4 wird die Angabe „Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 387, 388)“ durch die Angabe „Artikel 46 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130, 147)“ ersetzt.
5. § 3 Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Die Buchstaben j und k werden gestrichen.
- b) Im Buchstaben i wird das Semikolon durch einen Punkt ersetzt.
6. In der Überschrift des Zweiten Abschnitts wird die Zählbezeichnung „Zweiter Abschnitt“ durch die Zählbezeichnung „Abschnitt 2“ ersetzt.
7. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 werden das Wort „zwei“ durch das Wort „vier“ und das Wort „Ausgaben“ durch das Wort „Auszahlungen“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 werden die Angabe „2009“ durch die Angabe „2014“, die Angabe „2008“ durch die Angabe „2013“, die Angabe „849,86 EUR“ durch die Angabe „996,14 EUR“ und die Angabe „1 296,60 EUR“ durch die Angabe „1 490,67 EUR“ ersetzt.
- bb) In Satz 3 wird die Angabe „2009“ durch die Angabe „2014“ ersetzt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 werden die Angabe „2009“ durch die Angabe „2014“, die Angabe „294,65 EUR“ durch die Angabe „294,59 EUR“ und die Angabe „202,52 EUR“ durch die Angabe „202,51 EUR“ ersetzt.
- bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:  
„Nach Aufteilung der Schlüsselmasse gemäß Satz 2 wird die Schlüsselmasse der kreisangehörigen Gemeinden um die nach § 25a zu zahlende Finanzausgleichsumlage entsprechend § 25a Abs. 2 Satz 4 erhöht.“
- d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:  
„Der Anteil der investiven Schlüsselzuweisungen an der Gesamtschlüsselmasse beträgt bei den
- |                               |                 |
|-------------------------------|-----------------|
| 1. kreisangehörigen Gemeinden |                 |
| a) im Jahr 2013               | 10,00 Prozent,  |
| b) im Jahr 2014               | 13,78 Prozent;  |
| 2. Landkreisen                |                 |
| a) im Jahr 2013               | 3,81 Prozent,   |
| b) im Jahr 2014               | 6,41 Prozent;   |
| 3. Kreisfreien Städten        |                 |
| a) im Jahr 2013               | 10,96 Prozent,  |
| b) im Jahr 2014               | 13,74 Prozent.“ |
- bb) Satz 5 wird wie folgt gefasst:  
„Die Entwicklung der allgemeinen Deckungsmittel bei den Gemeinden und Landkreisen aus Steuern und allgemeinen Schlüsselzuweisungen ist zu berücksichtigen.“
8. In der Überschrift des Dritten Abschnitts wird die Zählbezeichnung „Dritter Abschnitt“ durch die Zählbezeichnung „Abschnitt 3“ ersetzt.
9. In § 5 Satz 1 werden die Wörter „eigenen Einnahmen“ durch die Wörter „sonstigen Einzahlungen“ ersetzt.
10. In der Überschrift des Ersten Unterabschnitts wird die Zählbezeichnung „Erster Unterabschnitt“ durch die Zählbezeichnung „Unterabschnitt 1“ ersetzt.
11. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 Satz 2 wird vor dem Wort „Interpolation“ das Wort „lineare“ eingefügt.
- b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Sätze 4 und 5 werden wie folgt gefasst:  
„Als Schülerzahlen werden im Jahr 2013 angesetzt die Schüler bei
- |   |                  |
|---|------------------|
| 1. Grundschulen   | mit 100 Prozent, |
| 2. Mittelschulen,<br>Abendmittelschulen   | mit 100 Prozent, |
| 3. Gymnasien, Abend-<br>gymnasien und Kollegs   | mit 84 Prozent,  |
| 4. Berufsschulen, Berufs-<br>fachschulen, Fachschulen,<br>Fachoberschulen, beruf-<br>liche Gymnasien (Vollzeit) | mit 106 Prozent, |
| 5. Berufsbildenden<br>Förderschulen   | mit 106 Prozent, |
| 6. Berufsschulen, Fachober-<br>schulen, Berufsfachschulen<br>und Fachschulen (Teilzeit)                         | mit 43 Prozent,  |
| 7. Allgemeinbildenden<br>Förderschulen  |                  |
| a) zur Lernförderung  | mit 165 Prozent, |
| b) für geistig Behinderte   | mit 451 Prozent, |
| c) für Erziehungshilfe  | mit 225 Prozent, |
| d) für Körperbehinderte   | mit 458 Prozent, |
| e) für Blinde und<br>Sehbehinderte  | mit 324 Prozent, |
| f) für Hörgeschädigte   | mit 342 Prozent, |
| g) Sprachheilschulen  | mit 129 Prozent, |
| h) Klinik- und Kranken-<br>hausschulen  | mit 73 Prozent.  |
- Als Schülerzahlen werden ab dem Jahr 2014 angesetzt die Schüler bei
- |   |                  |
|---|------------------|
| 1. Grundschulen   | mit 100 Prozent, |
| 2. Mittelschulen, Abend-<br>mittelschulen   | mit 100 Prozent, |
| 3. Gymnasien, Abend-<br>gymnasien und Kollegs   | mit 83 Prozent,  |
| 4. Berufsschulen, Berufs-<br>fachschulen, Fachschulen,<br>Fachoberschulen, beruf-<br>liche Gymnasien (Vollzeit) | mit 97 Prozent,  |
| 5. Berufsbildenden<br>Förderschulen   | mit 97 Prozent,  |
| 6. Berufsschulen, Fachober-<br>schulen, Berufsfachschulen<br>und Fachschulen (Teilzeit)                         | mit 39 Prozent,  |
| 7. Allgemeinbildenden<br>Förderschulen  |                  |
| a) zur Lernförderung  | mit 165 Prozent, |
| b) für geistig Behinderte   | mit 381 Prozent, |
| c) für Erziehungshilfe  | mit 118 Prozent, |
| d) für Körperbehinderte   | mit 253 Prozent, |
| e) für Blinde und<br>Sehbehinderte  | mit 143 Prozent, |
| f) für Hörgeschädigte   | mit 129 Prozent, |
| g) Sprachheilschulen  | mit 75 Prozent,  |
| h) Klinik- und Kranken-<br>hausschulen  | mit 48 Prozent.“ |

- bb) In Satz 6 wird die Angabe „gemäß Satz 5“ durch die Angabe „nach den Sätzen 4 und 5“ ersetzt.
- cc) Satz 11 wird wie folgt gefasst:  
 „Der Schüleransatz beträgt im Jahr 2013 303 Prozent der Schülerzahlen nach den Sätzen 4 und 6 bis 10 und ab dem Jahr 2014 309 Prozent der Schülerzahlen nach den Sätzen 5 bis 10.“
12. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 Satz 3 wird die Angabe „nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über die Statistiken der öffentlichen Finanzen und des Personals im öffentlichen Dienst (Finanz- und Personalstatistikgesetz – FPStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 2006 (BGBl. I S. 438), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. Mai 2010 (BGBl. I S. 671) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung“ durch die Angabe „nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 FPStatG,“ ersetzt.
- b) In Absatz 5 Satz 1 werden die Angabe „§ 8 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2“ und die Angabe „zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 323, 325)“ durch die Angabe „die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Oktober 2012 (SächsGVBl. S. 562, 563) geändert worden ist“ ersetzt.
13. In der Überschrift des Zweiten Unterabschnitts wird die Zählbezeichnung „Zweiter Unterabschnitt“ durch die Zählbezeichnung „Unterabschnitt 2“ ersetzt.
14. § 10 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:  
 „(2) Die Kreisfreien Städte erhalten jährlich Schlüsselzuweisungen, die in entsprechender Anwendung der Bestimmungen für die Schlüsselzuweisungen an kreisangehörige Gemeinden berechnet und ausgezahlt werden (§§ 6, 7 Abs. 1, 2 und 3 Satz 1 und 3, Abs. 4 Satz 1 bis 10, Abs. 5 sowie §§ 8 und 9). Der Schüleransatz beträgt im Jahr 2013 74 Prozent der Schülerzahlen nach § 7 Abs. 4 Satz 4 und 6 bis 10 und ab dem Jahr 2014 79 Prozent der Schülerzahlen nach § 7 Abs. 4 Satz 5 bis 10. Die Nivellierungshebesätze für die Kreisfreien Städte betragen bei der
- |                  |               |
|------------------|---------------|
| 1. Grundsteuer A | 315 Prozent,  |
| 2. Grundsteuer B | 575 Prozent,  |
| 3. Gewerbesteuer | 450 Prozent.“ |
15. In der Überschrift des Dritten Unterabschnitts wird die Zählbezeichnung „Dritter Unterabschnitt“ durch die Zählbezeichnung „Unterabschnitt 3“ ersetzt.
16. In § 11 Abs. 1 wird die Angabe „(§ 7 Abs. 4 Satz 1 bis 9)“ durch die Angabe „(§ 7 Abs. 1 Satz 1 bis 10)“ ersetzt.
17. § 12 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:  
 „(4) Der Schüleransatz wird den Landkreisen gewährt, soweit sie Schulträger sind. Die Regelung in § 7 Abs. 4 Satz 1 bis 10 gilt entsprechend. Der Schüleransatz beträgt im Jahr 2013 250 Prozent der Schülerzahl nach § 7 Abs. 4 Satz 4 und 6 bis 10 und ab dem Jahr 2014 274 Prozent der Schülerzahl nach § 7 Abs. 4 Satz 5 bis 10.“
18. In der Überschrift des Vierten Abschnitts wird die Zählbezeichnung „Vierter Abschnitt“ durch die Zählbezeichnung „Abschnitt 4“ ersetzt.
19. § 15 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 2 wird gestrichen.
- bb) Der neue Satz 3 wird wie folgt gefasst:  
 „Sie können zur investiven Verwendung entsprechend Absatz 1 in späteren Haushaltsjahren zweckgebunden angesammelt werden.“
- b) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „zuständige Landesdirektion“ durch die Wörter „Landesdirektion Sachsen“ ersetzt.
20. In der Überschrift des Fünften Abschnitts wird die Zählbezeichnung „Fünfter Abschnitt“ durch die Zählbezeichnung „Abschnitt 5“ ersetzt.
21. § 16 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 4 wird die Angabe „34,96 EUR“ durch die Angabe „34,97 EUR“ ersetzt.
- b) In Nummer 5 wird die Angabe „22,88 EUR“ durch die Angabe „22,90 EUR“ ersetzt.
22. Nach § 16 wird folgender § 16a eingefügt:  
**§ 16a**  
**Ergänzender Mehrbelastungsausgleich Verwaltungs- und Funktionalreform 2008**  
 Die Landkreise und Kreisfreien Städte erhalten zusätzlich zu dem im Sächsischen Mehrbelastungsausgleichsgesetz 2008 normierten Mehrbelastungsausgleich als weiteren Ausgleich für die mit dem Gesetz zur Neuordnung der Sächsischen Verwaltung (Sächsisches Verwaltungsneueordnungsgesetz – SächsVwNG) vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 144), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Juni 2008 (SächsGVBl. S. 371, 373), übertragenen Aufgaben im Bereich der Vermessungsverwaltung ab dem Jahr 2013 jährlich die in der Anlage 4 bestimmten pauschalen steuerkraftunabhängigen allgemeinen Zuweisungen. § 1 Abs. 1 Satz 2 SächsMBAG 2008 gilt entsprechend.“
23. In der Überschrift des Sechsten Abschnitts wird die Zählbezeichnung „Sechster Abschnitt“ durch die Zählbezeichnung „Abschnitt 6“ ersetzt.
24. § 17 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 4 wird die Angabe „Artikel 34 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 165)“ durch die Angabe „Artikel 5 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130, 134)“ ersetzt.
- b) In Satz 5 werden die Wörter „zuständige Landesdirektion“ durch die Wörter „Landesdirektion Sachsen“ ersetzt.
25. In der Überschrift des Ersten Unterabschnitts wird die Zählbezeichnung „Erster Unterabschnitt“ durch die Zählbezeichnung „Unterabschnitt 1“ ersetzt.
26. § 18 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird die Angabe „3 675 EUR“ durch die Angabe „5 400 EUR“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird die Angabe „1,50 EUR“ durch die Angabe „4 EUR“ ersetzt.
27. In der Überschrift des Zweiten Unterabschnitts wird die Zählbezeichnung „Zweiter Unterabschnitt“ durch die Zählbezeichnung „Unterabschnitt 2“ ersetzt.

28. In § 21 Satz 1 werden die Wörter „eigenen Einnahmen“ durch die Wörter „sonstigen Einzahlungen“ ersetzt.
29. In der Überschrift des Siebenten Abschnitts wird die Zählbezeichnung „Siebenter Abschnitt“ durch die Zählbezeichnung „Abschnitt 7“ ersetzt.
30. § 22 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- Nummer 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:  
„Voraussetzung für die Gewährung der Zuweisungen ist ein nach § 72 Abs. 4 SächsGemO und § 61 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) vom 19. Juli 1993 (SächsGVBl. S. 577), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Oktober 2012 (SächsGVBl. S. 562, 565) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit § 72 Abs. 4 SächsGemO aufgestelltes und vom Gemeinderat oder Kreistag beschlossenes Haushaltsstrukturkonzept.“
  - Nummer 3 wird wie folgt gefasst:  
„3. die Förderung der Einstellung von Studenten des gehobenen Dienstes der Fachhochschule der Sächsischen Verwaltung Meißen im Jahr 2013;“.
  - Nummer 4 wird wie folgt gefasst:  
„4. die Förderung von Eingliederungen und Vereinigungen von Gemeinden gemäß § 9 Abs. 3 und 4 SächsGemO. Die Förderung beträgt ab dem 2. Januar 2013 bis zum 1. Januar 2015 bis zu 50 EUR je Einwohner für die ersten 5 000 Einwohner jeder beteiligten Gemeinde; die Verwendung kann auf Antrag auf investive Zwecke beschränkt werden. In Fällen besonderer haushaltswirtschaftlicher Belastungen kann eine abweichende Förderung erfolgen. Ist an der Eingliederung oder Vereinigung eine Gemeinde beteiligt, die aus einer bereits geförderten Eingliederung seit dem Jahr 2000 hervorgegangen ist, wird für diese Gemeinde keine Förderung gewährt;“.
  - Nummer 5 wird wie folgt gefasst:  
„5. den Aufbau und die Unterhaltung eines kommunalen Basisdatennetzes sowie im Einzelfall die Schaffung einheitlicher Standards;“.
  - Nummer 6 wird gestrichen.
  - Die Nummern 7 und 8 werden die Nummern 6 und 7.
  - Nummer 9 wird gestrichen.
  - Nummer 10 wird Nummer 8.
31. In der Überschrift des Achten Abschnitts wird die Zählbezeichnung „Achter Abschnitt“ durch die Zählbezeichnung „Abschnitt 8“ ersetzt.
32. § 23 wird wie folgt gefasst:

### „§ 23

#### **Kommunales Vorsorgevermögen**

- Es wird ein kommunales Vorsorgevermögen gebildet. Diesem werden 44 642 000 EUR im Jahr 2013 und 307 324 000 EUR im Jahr 2014 zugeführt.
- Der Anteil jeder Kommune an den Beträgen gemäß Absatz 1 ergibt sich aus ihrem Anteil an der Schlüsselmasse des jeweiligen Jahres der Bildung.
- Jede Kommune bildet in ihrem Haushalt einen Sonderposten für das Vorsorgevermögen. Die zugewiesenen Mittel werden nicht ergebniswirksam erfasst und dürfen bis zur Auflösung des Sonderpostens nicht für Auszahlungen des Finanzhaushalts und der Finanzrechnung verwendet werden. Die Mittel des Vorsorgevermögens sind zu marktüblichen Konditionen zu verzinsen. Für die Anlegung

der Mittel des Vorsorgevermögens gemäß § 89 Abs. 3 Satz 2 SächsGemO sind die erforderlichen Auszahlungen zulässig. Eine Verwendung des Vorsorgevermögens für andere Zwecke ist unzulässig. Nach Ablauf des Haushaltsjahres ist der Bestand des Sonderpostens nachzuweisen.  
(4) Die Auflösung des Sonderpostens soll ab dem Jahr 2015, in Abhängigkeit von der Entwicklung der allgemeinen Deckungsmittel, erfolgen. Er soll jedoch bis spätestens zum 31. Dezember 2019 aufgelöst werden. Der jeweils aufgelöste Betrag ist Teil der Umlagegrundlagen gemäß §§ 26 bis 28.“

33. In der Überschrift des Neunten Abschnitts wird die Zählbezeichnung „Neunter Abschnitt“ durch die Zählbezeichnung „Abschnitt 9“ ersetzt.

34. § 24 wird wie folgt gefasst:

### „§ 24

#### **Investive Zweckzuweisungen**

- Kreisangehörige Gemeinden, Kreisfreie Städte, kommunale Zweckverbände und Landkreise erhalten Zweckzuweisungen zur Förderung kommunaler Investitionsprojekte nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. e jeweils in den Jahren 2013 und 2014 für
  - Kindertagesstätten in Höhe von 15 000 000 EUR,
  - Krankenhausbau (Einzelförderung) in Höhe von 10 000 000 EUR,
  - Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Wasserbau in Höhe von 10 000 000 EUR,
  - Brandschutz in Höhe von 21 000 000 EUR,
  - Brachen, Städtebau, Denkmalschutz in Höhe von 10 000 000 EUR,
  - Straßenbau in Höhe von 20 000 000 EUR und
  - Hochwasserschutz in Höhe von 4 000 000 EUR.
- Kreisfreie Städte erhalten zur Förderung kommunaler Investitionsprojekte nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. e jeweils in den Jahren 2013 und 2014 für den Schulhausbau 20 000 000 EUR. Die Mittel nach Satz 1 werden in den Jahren 2013 und 2014 mit jeweils 20 000 000 EUR aus Mitteln des Staatshaushaltes aufgestockt und den Kreisfreien Städten nach dem Anteil ihrer Einwohnerzahl als Budget zur Verfügung gestellt. Für die Verwendung der Mittel gelten die Verwaltungsvorschriften des Staatsministeriums für Kultus, die im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen zu erlassen sind.
- Für die Verteilung und Verwendung der Mittel nach Absatz 1 gelten die Verwaltungsvorschriften der zuständigen Staatsministerien und die sonstigen landesrechtlichen Regelungen, die im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen zu erlassen sind.“

35. In der Überschrift des Zehnten Abschnitts wird die Zählbezeichnung „Zehnter Abschnitt“ durch die Zählbezeichnung „Abschnitt 10“ ersetzt.

36. § 26 wird wie folgt geändert:

- In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Einnahmen“ durch das Wort „Erträge“ ersetzt.
- Absatz 3 wird wie folgt geändert:
  - In Satz 1 Nr. 4 wird die Angabe „der Vorsorgevermögen nach § 23 Abs. 3 Satz 3.“ durch die Angabe „des Sonderpostens nach § 23 Abs. 4 Satz 3.“ ersetzt.
  - In Satz 2 wird das Wort „Landesdirektionen“ durch die Wörter „Landesdirektion Sachsen“ ersetzt.



- c) In Absatz 5 Satz 2 wird die Angabe „Gesetz vom 28. September 2009 (BGBl. I S. 3161)“ durch die Angabe „Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Mai 2012 (BGBl. I S. 1084)“ ersetzt.
- d) Absatz 6 wird aufgehoben.
37. In § 27 Abs. 4 Satz 1 Nr. 4 wird die Angabe „der Vorsorge-rücklagen nach § 23 Abs. 3 Satz 3.“ durch die Angabe „des Sonderpostens nach § 23 Abs. 4 Satz 3.“ ersetzt.
38. § 28 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Einnahmen“ durch das Wort „Erträge“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 wird die Angabe „der Vorsorge-rücklagen nach § 23 Abs. 3 Satz 3“ durch die Angabe „des Sonderpostens nach § 23 Abs. 4 Satz 3“ ersetzt.
39. In der Überschrift des Elften Abschnitts wird die Zählbe-zeichnung „Elfter Abschnitt“ durch die Zählbezeichnung „Abschnitt 11“ ersetzt.
40. § 29a Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Die Kommunen beteiligen sich bis zum Jahr 2019 an den Betriebskosten des landesweiten Digitalfunks für Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben mit einem jährlichen Festbetrag in Höhe von 2 917 701 EUR.“
41. In der Überschrift des Zwölften Abschnitts wird die Zählbe-zeichnung „Zwölfter Abschnitt“ durch die Zählbezeichnung „Abschnitt 12“ ersetzt.
42. § 31 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Angabe „§§ 21, 22 Abs. 1 und 2 Nr. 1 bis 8 und 10 sowie § 24“ durch die Angabe „§§ 21, 22 und 24“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „setzen die Landes-direktionen“ durch die Wörter „setzt die Landes-direktion Sachsen“ ersetzt.
- cc) Satz 4 wird wie folgt gefasst:
- „Bedarfszuweisungen nach § 22 Abs. 1 und 2 Nr. 1 bis 5 werden durch die Landesdirektion Sachsen und nach § 22 Abs. 2 Nr. 8 durch die Staatskanzlei bewilligt.“
- b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „§§ 5, 15 Abs. 1, § 16 Abs. 1 und den §§ 18 bis 20“ durch die Angabe „§§ 5, 15, 16 Abs. 1 und den §§ 18 bis 20 und 23“ er-setzt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Angabe „§§ 5, 15 Abs. 2 und § 22 Abs. 2 Nr. 7“ durch die Angabe „§§ 5, 15 und 22 Abs. 2 Nr. 6“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird die Angabe „§§ 16, 21 und 22 Abs. 2 Nr. 6 und 8“ durch die Angabe „§§ 16, 16a, 21 und 22 Abs. 2 Nr. 7“ ersetzt.
- cc) Satz 4 wird wie folgt gefasst:
- „Die Zuweisungen nach § 23 Abs. 2 werden jeweils am 30. Juni 2013 und am 30. Juni 2014 ausge-zahlt.“
- d) In Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe „§§ 5, 15 Abs. 2, §§ 16 und 17 Abs. 1 Nr. 1“ durch die Angabe „§§ 5, 15, 16 und 17 Abs. 1 Nr. 1“ ersetzt.
- e) Absatz 9 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „Ausgaben des Freistaates oder“ die Wörter „den Auszahlun-gen“ eingefügt.
- bb) Satz 2 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:
- „2. in ihrer Summe bei den Kommunen zu Minderauszahlungen oder Mehrauszah-lungen oder beim Freistaat zu Minderausga-ben oder Mehrausgaben von mehr als 100 000 000 EUR führen.“
43. § 32 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Für kreisangehörige Gemeinden, die gemäß § 131 Abs. 8 SächsGemO von der Anwendung der Bestim-mungen des neuen kommunalen Haushalts- und Rech-nungswesens befristet freigestellt sind, gilt Folgendes:
1. Voraussetzung für die Gewährung von Bedarfszu-weisungen nach § 22 Abs. 2 Nr. 1 ist ein aufgestell-tes und vom Gemeinderat beschlossenes Haus-haltssicherungskonzept, das den Abbau der Haushaltsfehlbeträge in spätestens drei Jahren, die Erwirtschaftung notwendiger Zuführungen zum Vermögenshaushalt und die dafür erforderli-chen Maßnahmen aufzeigt.
  2. Anstelle des Sonderpostens gemäß § 23 Abs. 3 ist eine Rücklage für das Vorsorgevermögen zu bil-den. Die vorübergehende Inanspruchnahme des Vorsorgevermögens für innere Darlehen im Ver-mögenshaushalt ist unzulässig. Soweit die Mittel bis zum Zeitpunkt ihrer Auflösung zur Liquiditäts-sicherung eingesetzt werden, sind sie auf den Höchstbetrag der Kassenkredite gemäß § 84 SächsGemO anzurechnen. Nach Ablauf des Haushaltsjahres ist der Rücklagenbestand nach-zuweisen.“
- b) Absatz 3 wird aufgehoben.
44. Anlage 1 wird wie folgt gefasst:
- „Anlage 1**  
(zu § 7 Abs. 3)
- Übersicht über die Prozentsätze**  
**(Gewichtungsfaktoren) nach Einwohnern der**  
**kreisangehörigen Gemeinden gemäß § 7 Abs. 3**
- | Einwohner | Prozentsatz         |
|-----------|---------------------|
|           | (Gewichtungsfaktor) |
| bis 1 500 | 100                 |
| 4 000     | 116                 |
| 7 500     | 122                 |
| 15 000    | 142                 |
| 35 000    | 161                 |
| 100 000   | 190“.               |
45. In der Bezeichnung der Anlage 2 wird die Angabe „(zu § 22 Abs. 2 Nr. 7)“ durch die Angabe „(zu § 22 Abs. 2 Nr. 6)“ er-setzt.
46. Anlage 3 wird wie folgt geändert:
- a) In der Bezeichnung wird die Angabe „(zu § 22 Abs. 2 Nr. 8)“ durch die Angabe „(zu § 22 Abs. 2 Nr. 7)“ ersetzt.
- b) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Angabe „477 000 EUR;“ wird durch die Anga-be „477 000 EUR,“ ersetzt.
- bb) Nach der Angabe „477 000 EUR,“ werden die An-gaben
- |               |               |
|---------------|---------------|
| „im Jahr 2013 | 477 000 EUR,  |
| im Jahr 2014  | 477 000 EUR,  |
| im Jahr 2015  | 477 000 EUR;“ |
- eingefügt.

- c) In Nummer 2 werden die Angaben  
 „im Jahr 2013 1 784 000 EUR,  
 im Jahr 2014 1 189 000 EUR,  
 im Jahr 2015 595 000 EUR;“  
 durch die Angaben  
 „im Jahr 2013 5 117 000 EUR,  
 im Jahr 2014 5 117 000 EUR,  
 im Jahr 2015 5 117 000 EUR;“  
 ersetzt.
- d) In Nummer 3 werden die Angaben  
 „im Jahr 2013 2 213 000 EUR,  
 im Jahr 2014 1 475 000 EUR,  
 im Jahr 2015 738 000 EUR;“  
 durch die Angaben  
 „im Jahr 2013 5 272 000 EUR,  
 im Jahr 2014 5 272 000 EUR,  
 im Jahr 2015 5 272 000 EUR;“  
 ersetzt.
- e) In Nummer 4 werden die Angaben  
 „im Jahr 2013 813 000 EUR,  
 im Jahr 2014 542 000 EUR,  
 im Jahr 2015 271 000 EUR.“  
 durch die Angaben  
 „im Jahr 2013 2 150 000 EUR,  
 im Jahr 2014 2 150 000 EUR,  
 im Jahr 2015 2 150 000 EUR.“  
 ersetzt.

**Artikel 2**

Das Staatsministerium der Finanzen kann den Wortlaut des Sächsischen Finanzausgleichsgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt machen.

**Artikel 3**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Dresden, den 13. Dezember 2012

**Der Landtagspräsident**  
**Dr. Matthias Rößler**

**Der Ministerpräsident**  
**Stanislaw Tillich**

**Der Staatsminister der Finanzen**  
**Prof. Dr. Georg Unland**

47. Folgende Anlage 4 wird angefügt:

**„Anlage 4**  
 (zu § 16a)

**Ergänzender Mehrbelastungsausgleich**  
**Verwaltungs- und Funktionalreform 2008**

1. Landkreise
  - a) Erzgebirgskreis 283 530 EUR,
  - b) Mittelsachsen 294 833 EUR,
  - c) Vogtlandkreis 266 914 EUR,
  - d) Zwickau 248 422 EUR,
  - e) Bautzen 306 017 EUR,
  - f) Görlitz 294 633 EUR,
  - g) Meißen 268 512 EUR,
  - h) Sächsische Schweiz-  
Osterzgebirge 276 580 EUR,
  - i) Leipzig 276 261 EUR,
  - j) Nordsachsen 291 198 EUR,
2. Kreisfreie Städte
  - a) Chemnitz 228 889 EUR,
  - b) Dresden 251 820 EUR,
  - c) Leipzig 245 391 EUR.“



---

Abs.: SDV AG, Tharandter Straße 23–35, 01159 Dresden  
Postvertriebsstück, Deutsche Post AG, „Entgelt bezahlt“, ZKZ 73796

---

## Impressum

### Herausgeber:

Sächsische Staatskanzlei, Archivstr. 1, 01097 Dresden, Telefon 0351 564-1184

### Redaktion:

Verantwortlicher Redakteur: Morten Wollenberg, SDV AG, Tharandter Str. 23–35, 01159 Dresden, Telefon 0351 4203-1423, Telefax 0351 4203-1494

### Gestaltung und Satz:

SDV Direct World GmbH, Tharandter Str. 23–35, 01159 Dresden

### Druck:

SDV Direct World GmbH, Tharandter Str. 23–35, 01159 Dresden

### Redaktionsschluss:

20. Dezember 2012

### Bezug:

Bestellungen nimmt die SDV AG entgegen. Viola Iffland, SDV AG, Tharandter Str. 23–35, 01159 Dresden, Telefon 0351 4203-1466. Der Preis für ein Jahresabonnement des Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblattes beträgt 55,64 EUR (beinhaltet die gedruckte und die elektronische Ausgabe). Der Preis dieser Einzelausgabe beträgt 6,33 EUR (gedruckte und elektronische Ausgabe) bzw. 3,31 EUR (nur gedruckte Ausgabe). Alle genannten Preise verstehen sich inklusive 7 % gesetzlicher Mehrwertsteuer, zuzüglich Porto- und Versandkosten. Weitere Bezugsformen und Preise unter [www.sachsen-gesetze.de](http://www.sachsen-gesetze.de). Das Abonnement kann ausschließlich schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Kalenderjahresende gekündigt werden.